Bieter/in:	Sachbearbeiter/in	
	Telefon	Telefax
	E-Mail	

Stadt Bielefeld
190.13 - Submissionsstelle
33597 Bielefeld

Angebot für Bauleistungen (VOB)

Bauvorhaben		
Ertüchtigung Auflager Unibrücke		
Baustelle		
Südwiderlager der Fußgängerbrücke Universitätsstraße Ecke Bildungsgang, 33615 Bielefeld		
Angebot für		
Stahlbeton- und Stahlbau		
Projekt-Nr.	ausschreibende Stelle	Veröffentlichung im Amtsblatt EU
2026-0406	Zentrale Vergabestelle	☐ ja

Vergabeverfahren

☒ öffentliche Ausschreibung/Offenes Verfahren

☐ beschränkte Ausschreibung/Nichtoffenes Verfahren

☐ freihändige Vergabe/Verhandlungsverfahren

☐

Submissionsstelle der Stadt Bielefeld
Werner-Bock-Str. 38, 33602 Bielefeld
1. Etage, Zimmer 1.1.10,
☐ Bieterinnen/Bieter sind zur Angebotseröffnung zugelassen!

Eröffnungstermin am (Datum, Uhrzeit)	Ende der Bindefrist (Datum)
10.12.2026, 10:00 Uhr	27.01.2027

Auftraggeberkoordinator/in/Auskunft in diesem Verfahren erteilt:
Elke Dammann, 0521-5186865, elke.dammann@bielefeld.de

Anlage:
Ein komplettes Exemplar der Vergabeunterlagen

Angaben zum Angebot gem. § 13 Abs. 3 und 4 VOB/A:
(Die folgenden Angaben sind gem. **VOB 2019** zwingend an dieser Stelle aufzuführen)

Nettopreis:	_____	**€**
evtl. Preisnachlass gem. § 13 Abs. 4 VOB/A ohne Bedingungen[1)]:	_____	% **(kein Skonto)**
Nettopreis **einschließlich** Nachlass	_____	€
Mehrwertsteuer (19 %)	_____	€
Angebotssumme einschl. Nachlass (brutto):	_____	€

Anzahl der Nebenangebote oder Alternativangebote: Nicht zugelassen

[1)] hier nur prozentuale Nachlässe erlaubt! Nachlässe mit festen €-Beträgen sind Nachlässe mit Bedingung, da sie bei Mengenänderungen zu einer Änderung der Bieterfolge führen können! Sie sind als Nebenangebote abzugeben.

	Ich bin / Wir sind	Nummer
☐	Mitglied der Berufsgenossenschaft _____	
☐	im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen	

☐	bevorzugte/r Bieter/bevorzugte Bieterin/innen. Der Nachweis ist beigefügt.[2)]	
☐	ein kleines/mittleres Unternehmen gem. der Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (KMU: < 250 Beschäftigte und Jahresumsatz < 50 Mio.)	

Ich erkläre / Wir erklären hiermit:

- Die Datenschutzerklärung der Stadt Bielefeld habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen und stimme/n der dort dargestellten Verarbeitung meiner/unserer Daten zu.

- Die Ausführung der vorgenannten Leistung wird zu den eingesetzten Preisen angeboten.
 Das Angebot gilt bis zum Ablauf der Bindefrist.

Bestandteil des Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben einschl. Anlagen folgende Unterlagen:

a) Leistungsbeschreibung
 Soweit tabellarische Angebotslisten Bestandteil der Vergabeunterlagen sind, sind die Preise in diese Liste eingesetzt. Eine etwaige selbstgefertigte tabellarische Angebotsliste entspricht in Spalten- und Zeilenfolge der städtischen Übersicht.

b) Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - DIN 1961 - (VOB/B) in der jeweils gültigen Ausgabe

c) Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der jeweils gültigen Ausgabe

d) Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Stadt Bielefeld

e) Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Stadt Bielefeld (ZVB-StBi)

f) Alle die Art der Leistung betreffenden DIN-Vorschriften, technischen Vorschriften, gültigen Richtlinien und Merkblätter

g) Weitere Unterlagen:

☒ Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)
☐ Erklärung nach § 19 Abs. 3 Mindestlohngesetz (MiLoG)
☐ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
☐ Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen
☒ Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt 124) – für nicht präqualifizierte Unternehmen
☒ Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
☒ Baubeschreibung
☒ Bieterangabenverzeichnis
☐ Formblätter zur Angebotskalkulation
☒ Planunterlagen
☐ AMEV Vertrag nebst Anhang
☒ Berichte und Gutachten
☒ Statik
☐

[2)] Bevorzugte Bieter im Sinne des Runderlasses des Landes NRW zur „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträgen“ vom 28.08.2018 sind anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (§ 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) und Blindenwerkstätten (§ 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sowie Inklusionsbetriebe im Sinne der §§ 215, 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Gleiches gilt für Einrichtungen in anderen Staaten, die nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind.

Ich versichere / Wir versichern, dass

a) die gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und sonstigen Abgaben, der Beiträge zu den Sozialversicherungen sowie die Verpflichtung aus den Tarifordnungen, Tarifverträgen und die Bestimmungen über die Beschäftigung Schwerbeschädigter erfüllt worden sind und während der Vertragsdauer erfüllt werden,

b) das Angebot in keinem Zusammenhang steht mit wettbewerbsbeschränkenden Abreden oder Vereinbarungen ähnlicher Art, sondern das Ergebnis eigenbetrieblicher Kalkulation und Preisbildung ist - siehe ZVB-Stadt Bielefeld, Ziffer 16,

c) der Betrieb gegen Unfälle und Schadensersatzansprüche Dritter haftpflichtversichert ist und

d) die in § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) genannten, einen Ausschluss von der Auftragserteilung rechtfertigenden Voraussetzungen nicht vorliegen.

Es ist mir / uns bekannt, dass

a) wissentliche falsche Angaben in dieser Erklärung den Ausschluss von weiteren Leistungen zur Folge haben kann,

b) auf Anforderung der Auftraggeberin/des Auftraggebers vor Vertragsabschluss weitere aktuelle Nachweise (wie z. B. gültige Bescheinigungen in Steuersachen des Finanzamtes, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse, des Steueramtes der Kommune sowie der Berufsgenossenschaft) beizubringen sind,

c) der Auftrag einer anderen Bieterin/einem anderen Bieter erteilt werden kann, wenn die angeforderten Unbedenklichkeitsbescheinigungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist vorgelegt werden.

d) eine Freistellungsbescheinigung nach § 48 b Einkommensteuergesetz spätestens mit der ersten Rechnungsstellung einzureichen ist. Mir ist bewusst, dass bei einer Nichtvorlage 15 % von der Rechnung einbehalten werden und an das für mein Unternehmen zuständige Finanzamt überwiesen werden.

e) die Bevorzugungsregelung des Runderlasses des Landes NRW zur „Berücksichtigung von Werkstätten behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträgen“ vom 28.08.2018 bei Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte angewandt wird. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 % berücksichtigt.

f) im Fall der elektronischen Angebotsabgabe bei Differenzen zwischen den Preisangaben in dem Bietertool und diesem Angebotsschreiben die auf Seite 1 genannte Angebotssumme maßgeblich ist.

Hinweis für vorübergehend in Bielefeld tätige Unternehmen:

Es ist bekannt, dass Beginn, voraussichtliche Dauer, Umfang und Beendigung der Bauarbeiten im Falle der Auftragserteilung gem. § 138 Abgabenordnung (AO 1977) in Verbindung mit § 12 Abgabenordnung dem Steueramt der Stadt Bielefeld, Neues Rathaus, Niederwall 23, 33597 Bielefeld, mitzuteilen sind.

Hiermit erkläre ich ausdrücklich, dass diesem Angebot ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zugrunde liegen. Meine eigenen, evtl. auf meinem Geschäftspapier abgedruckten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden versehentlich bzw. aus Vereinfachungsgründen mitübersandt und sollen keine Geltung für diesen Vertrag entfalten.

(Ort und Datum)	(Unterschrift der Bieter/d. Bieters/Bieterin mit Firmenstempel)

Hinweis für elektronische Angebote: Die Unterschrift auf diesem Vordruck entfällt.

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Bauleistungen

(ZVB-StBi)

Stand: 05/2018

		Seite
1	Leistungsverzeichnis	1
2	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	1
3	Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung	1
4	Stundenlohnarbeiten	1
5	Ausführungsunterlagen	1
6	Veröffentlichungen	1
7	Werbung	1
8	Bautagesberichte	1
9	Sprache	1
10	DIN-Vorschriften	2
11	Berufsgenossenschaft	2
12	Baustelleneinrichtungsplan, Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzungen, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen	2
13	Baustellenräumung	2
14	Stoffprüfungen	2
15	Nachunternehmer/innen	2
16	Wettbewerbsbeschränkungen	3
17	Auftragsentziehung, Kündigung, Rücktritt (§ 8); Ausschluss von der Vergabe weiterer Aufträge	3
18	Haftung, Mitteilung von Bauunfällen	4
19	Abnahme	4
19 A	Verjährungsfrist der Mängelansprüche	4
20	Rechnungen, Abrechnungszeichnungen	4
21	Nachweis und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten und Lieferungen	5
22	Zahlungsweise	6
23	Abtretung	6
24	Erstattungen	7
25	Vertragserfüllungs-, Mängelanspruchs- und Abschlags- oder Vorauszahlungsbürgschaften	7
26	Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers	7
27	Vertragsänderungen	7
28	Erfüllungsort	7
29	Gerichtsstand	7

Vorbemerkung: Die §§ ohne Zusatz beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B - DIN 1961)

1. Leistungsverzeichnis

Der Wortlaut des von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich, auch wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer für ihr/sein Angebot selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet hat.

2. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (zu § 1 Abs. 2)

In den Vergabeunterlagen genannte Technische Vertragsbedingungen, die im Teil C der VOB - Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) - nicht angeführt sind, sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 d.

3. Preise, Einsichtnahme in die Preisermittlung (zu § 2)

3.1 Für die Leistungen wird der Preis vergütet, der sich nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen ergibt (Einheitspreisvertrag), soweit keine andere Berechnungsart vereinbart worden ist.

3.2 Wenn nach § 2 Abs. 3, 5, 6 oder 7 neue Preise zu vereinbaren sind, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auf Verlangen die Preisermittlungen für die neuen Preise und, soweit erforderlich, für die gesamte Leistung zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Das Gleiche gilt, wenn der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Abs. 8 Nr. 2 zusteht.

4. Stundenlohnarbeiten (zu § 2 Abs. 10) (vgl. Nr. 21)

Sind in einem Leistungsvertrag Stundenlohnarbeiten vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich; § 2 Abs. 3 gilt nicht. Bezahlt werden nur die von der Arbeitgeberin/vom Auftraggeber schriftlich angeordneten oder genehmigten tatsächlich geleisteten Stunden.

5. Ausführungsunterlagen (zu § 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind; über Art und Umfang dieser Unterlagen ist Einvernehmen herzustellen.

Die Verantwortung und Haftung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers nach dem Vertrag, insbesondere nach § 3 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 13, werden durch Absatz 1 nicht eingeschränkt.

6. Veröffentlichungen (zu § 3 Abs. 6)

Veröffentlichungen über die Bauleistung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers zulässig.

7. Werbung (zu § 4 Abs. 1)

7.1 Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers zulässig.

7.2 Über die Art und das Anbringen von Bauschildern ist Einvernehmen zwischen Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer herzustellen. Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber behält sich vor, an geeigneter Stelle eine Tafel mit einem Verzeichnis aller beteiligten Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer aufstellen zu lassen.

8. Bautagesberichte (zu § 4)

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und davon der Auftraggeberin/dem Auftraggeber eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, z. B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten oder dgl.), bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, besondere Abnahmen nach § 12 Abs. 2, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderung und sonstiger Vorkommnisse.

Eintragungen im Bautagebuch oder ähnlichen Aufzeichnungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers (mit oder ohne Sichtvermerk der Auftraggeberin/des Auftraggebers bzw. ihres/seines Erfüllungsgehilfen) ersetzen nicht die schriftliche Behinderungsanzeige gem. § 6 Abs. 1.

9. Sprache (zu § 4 Abs. 1)

9.1 Alle schriftlichen Äußerungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.

9.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig eine Person anwesend ist, die es ermöglicht, in deutscher Sprache zu verhandeln. Kommt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber nicht nach, so ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber berechtigt, eine Dolmetscherin/einen Dolmetscher auf Kosten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers heranzuziehen.

10. DIN-Vorschriften

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - DIN 1961 - VOB/B, die Allgemeinen Technischen Vertragsbindungen - ATV - VOB/C und die weiteren in den Vergabeunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Einreichungs-/Eröffnungstermin im Bundesanzeiger bekannt gemacht bzw. bei den weiteren DIN-Normen - angezeigt worden ist.

Dies gilt ebenso für die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten **„Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“** (z. B. ZTV-Asphalt-StB, ZTV-SA).

11. Berufsgenossenschaft

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer jede Änderung in ihrer/seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft unverzüglich der Auftraggeberin/dem Auftraggeber mitzuteilen. Auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers hat sie/er jederzeit den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass sie ihrer/seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist.

12. Baustelleneinrichtungsplan, Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplatzbenutzung, Mitbenutzung fremder Gerüste und Einrichtungen (zu § 4 Abs. 4 und § 3 Abs. 4)

12.1 Vor Beginn der Baustelleneinrichtung hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.

12.2 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes werden in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer nur auf eigene Gefahr benutzt werden.

12.3 Baumschutz: Soweit im Bereich des Baufeldes Bäume vorhanden sind, sind bei der Planung der Baustelleneinrichtung und der Baustellenabläufe die Regelungen der DIN 18920 bzw. der RAS-LP 4 zu beachten. Das hierzu von der Stadt Bielefeld zur Verfügung gestellte Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ ist auf der Baustelle auszulegen.

12.4 Treten bei der Benutzung bauseitig zur Verfügung gestellter Anlagen oder Grundstücke an diesen Schäden durch Verschulden der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ein, so ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer der Auftraggeberin/dem Auftraggeber dafür schadensersatzpflichtig.

12.5 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmerinnen/Unternehmer ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

13. Baustellenräumung (zu § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1)

13.1 Die Baustelle ist so bald wie möglich zu räumen. Befolgt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers räumen lassen. Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat die Auftraggeberin/den Auftraggeber 10 Tage vor der Räumung der Baustelle hiervon zu unterrichten.

13.2 Von der Auftraggeberin/Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben, soweit dies möglich ist und die spätere Verwendung dies erfordert.

13.3 Erfolgt die Anzeige gem. Nr. 13.1 nicht, verbleibt die Verkehrssicherungspflicht bis zur Kenntnisnahme der Auftraggeberin/des Auftraggebers bei der Auftragnehmerin/beim Auftragnehmer.

14. Stoffprüfungen (zu § 4 Abs. 1 Nr. 2)

Verlangt die Auftraggeberin/der Auftraggeber Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Bauteilen, die über die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) vorgeschriebenen oder sonst vertraglich vereinbarten nach Art und Umfang hinausgehen, so erhält die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hierfür eine besondere Vergütung; sie/er hat in diesen Fällen nach Weisung der Auftraggeberin/des Auftraggebers die Proben zu entnehmen oder herzustellen und diese prüfen zu lassen. Die Bestimmungen von § 18 Abs. 3 bleiben unberührt.

15. Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer (zu § 4 Abs. 8)

15.1 Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer sind bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

15.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmerinnen/Nachunternehmer nach §§ 2, 7 bis 9, 15 und 16 VOB/A und bei der Weitervergabe von Lieferleistungen nach §§ 2, 9 bis 11 sowie 15 und 16 VOL/A zu verfahren. Sie/Er hat den Verträgen mit Nachunternehmern die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) bzw. die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zugrunde zu legen.

15.3 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer darf der Nachunternehmerin/dem Nachunternehmer keine - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise - ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihr/ihm und der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vereinbart sind.

15.4 Die Nachunternehmerin/Der Nachunternehmer darf die ihr/ihm übertragenen Teilleistungen nicht weitervergeben, es sei denn, die Auftraggeberin/der Auftraggeber hat der Weiterübertragung zuvor schriftlich zugestimmt.

16. Wettbewerbsbeschränkungen (zu § 8 Abs. 4)

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB -) sind insbesondere Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bieterinnen/Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Rundungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung und andere Abgaben sowie
- Empfehlungen,

es sei denn, dass sie nach § 38 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihr/ihm beauftragt oder für sie/ihn tätig sind.

17. Auftragsentziehung, Kündigung, Rücktritt (zu § 8); **Ausschluss von der Vergabe weiterer Aufträge**

17.1 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin/des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

Was unter Vorteilen im Sinne von Absatz 1 zu verstehen ist, richtet sich nach den §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB).

17.2 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung nach der Nr. 16 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen darstellt.

17.3 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber ist berechtigt den Vertrag zu kündigen, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer gegen Nr. 11 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen verstößt oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Angebotsschreiben abgibt.

17.4 Kündigt die Auftraggeberin/der Auftraggeber den Vertrag nach § 8 Abs. 1, so sind Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer verpflichtet, einander Auskünfte zu erteilen und dies zu belegen, soweit dies notwendig ist, um die Höhe des Vergütungsanspruchs zu bemessen.

17.5 Vor der Kündigung nach Nrn. 17.1 und 17.2 dieser zusätzlichen Vertragsbedingungen wird der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben, zu dem Kündigungsgrund Stellung zu nehmen.

17.6 Wird nach Nrn. 17.1 oder 17.2 gekündigt, gilt § 8 Abs. 3 bis 7 entsprechend. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

17.7 Liegt eine Verfehlung im Sinne der Nr. 17.1 oder 17.2 vor, so entscheidet die Auftraggeberin/der Auftraggeber in jedem Einzelfall, ob eine Bewerberin/ein Bewerber oder Bieterin/Bieter wegen Unzuverlässigkeit von der Teilnahme an einem laufenden Vergabeverfahren bzw. der Teilnahme an künftigen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden soll. § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A bleibt unberührt.

Bei nachgewiesenen Verfehlungen ist die Bewerberin/der Bewerber oder Bieterin/Bieter in der Regel auszuschließen.

Der Nachweis ist erbracht, wenn aufgrund der vorliegenden Tatsachen keine begründeten Zweifel an der Verfehlung bestehen. Bei Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), z. B. bei Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen, kommt für den Nachweis auch ein Bußgeldbescheid der Kartellbehörde in Betracht. Verdachtsmomente allein können nicht ausschlaggebend sein.

Bei einem Ausschluss wird die Bewerberin/der Bewerber bzw. Bieterin/Bieter im Regelfall für die Teilnahme an weiteren Ausschreibungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers mit einer Mindestsperrfrist von 2 Jahren belegt. In Ausnahmefällen kann mit außerordentlicher Begründung die Ausschlussfrist verkürzt oder verlängert werden. Die betroffenen Bewerberinnen/Bewerber oder Bieterinnen/Bieter werden vor ihrem beabsichtigten Ausschluss angehört. Die Entscheidung wird ihnen schriftlich mitgeteilt.

Bei der Ausschlussentscheidung sind etwaige Auskünfte der Informationsstelle für Vergabeausschlüsse sowie die der Auftraggeberin/dem Auftraggeber bekannten Feststellungen anderer Stellen, etwa des Rechnungsprüfungsamtes, der Strafverfolgungsbehörden und der Landeskartellbehörden und die Besonderheiten des Einzelfalles einzubeziehen. Im Falle des Ausschlusses wird darauf hingewiesen, dass die Ausschlussentscheidung der Informationsstelle des Landes mitgeteilt wird.

Wer von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, darf auch nicht als Nachunternehmerin/Nachunternehmer oder in Arbeitsgemeinschaften zugelassen werden.

17.8 Tritt die Auftraggeberin/der Auftraggeber gem. Nr. 17.1 oder 17.2 dieser Bedingungen vom Vertrag zurück, so finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit die Auftraggeberin/der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen höchstens aber zu marktüblichen Preisen abzurechnen. Die nicht verwendbare Leistung wird der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer auf deren/dessen Kosten zurückgewährt. Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin/des Auftraggebers bleiben unberührt. Mit diesen kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber gegenüber den vertraglichen Ansprüchen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers aufrechnen.

17.9 Wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an die Auftraggeberin/den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

18. Haftung, Mitteilung von Bauunfällen (zu § 10)

18.1 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Sie/Er verpflichtet sich, die für die Auftraggeberin/den Auftraggeber geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Sie/Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen der Auftraggeberin/dem Auftraggeber erwachsenden Schäden. § 10 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

18.2 Bewachung und Verwahrung der Baubuden, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers oder ihrer/seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers; die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf ihren/seinen Grundstücken befinden.

18.3 Hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers Schadenersatz zu leisten, so steht ihr/ihm der Rückgriff gegen die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers oder ihrer/seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden der Auftraggeberin/des Auftraggebers oder ihrer/seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.

18.4 Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer der Auftraggeberin/dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung ist von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber spätestens innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

19. Abnahme (zu § 12)

19.1 Die Leistung ist grundsätzlich förmlich abzunehmen.

19.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin/dem Auftraggeber schriftlich in jedem Falle die Fertigstellung der Leistung oder einer Teilleistung (§ 12 Abs. 2) oder das Verlangen einer technischen Abnahme (§ 4 Abs. 10) unverzüglich mitzuteilen und die Abnahme rechtzeitig zu beantragen. Unterlässt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer diese Mitteilung, so gilt eine Leistung oder Teilleistung nicht dadurch als abgenommen, dass die Auftraggeberin/der Auftraggeber sie in Benutzung genommen hat.

19 A. Verjährungsfrist der Mängelansprüche (zu § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 3)

Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.

20. Rechnungen, Abrechnungszeichnungen (zu § 14 Abs. 1 und 3)

A) Allgemeines

20.1 Die Rechnung ist nur prüfbar, wenn der Rechengang verfolgt und geprüft werden kann.

20.2 Werden mehrere Rechnungen eingereicht, so sind sie nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlagsrechnungen sind laufend zu nummerieren.

20.3 Liegt dem Vertrag ein Leistungsverzeichnis zugrunde, so erhalten in allen Rechnungen die Bezeichnungen der Teilleistungen die Nummern der Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses.

Die Bezeichnungen dürfen abgekürzt wiedergegeben werden, wenn die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.

20.4 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

Die Abrechnung (Ermittlung der Leistung) erfolgt gemäß DIN 18299 Nr. 5 VOB/C. Werden Aufmaße erforderlich, wird nur das „körperliche Aufmaß“ (Aufmaß an Ort und Stelle) von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber anerkannt.

Für alle Leistungen oder Teile derselben, die mit Liefernachweisen abgerechnet werden, müssen die Liefer- und Wiegescheine folgende Angaben enthalten:

a) Name und Anschrift des Lieferwerkes
b) Name oder Bezeichnung der Baustelle
c) Lieferdatum
d) Lieferscheinnummer der Ausstellerin/des Ausstellers
e) Art des Liefergutes
f) amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeuges
g) Gewichtsangaben in Brutto, Netto und Tara
h) Wiegezeiten für die Brutto-, Netto- und Tarawägung
i) Name und Unterschrift der verantwortlichen Vertreterin/des verantwortlichen Vertreters der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers auf der Baustelle.

Erfolgt die Lieferung von einem Zwischenlager, so ist zusätzlich die Angabe des Kastenmaßes des beladenen Fahrzeuges anzugeben. Dieses soll die Ausnahme sein!

Alle Liefer- und Wiegescheine sind im Original unmittelbar während oder nach erfolgter Lieferung der Bauleitung vorzulegen und in eine ständig auf der Baustelle vorzuhaltende Liste der Reihe nach einzutragen.

Liefer- und Wiegescheine sind von der Bauleitung abzuzeichnen, ebenfalls ist die Eintragung in die Liste fortlaufend zu bescheinigen. Diese Listen sind jeweils getrennt nach den verschiedenen Materialien zu führen.

Verspätete oder unvollständig ausgefüllt vorgelegte Liefer- und Wiegescheine werden **nachträglich** nicht anerkannt.

Die Lieferung von Oberboden und Füllboden ist jeweils nach Einzellieferscheinen mit Angabe der Füllmasse der Lieferfahrzeuge abzurechnen.

Für jede Lieferung ist ein Einzellieferschein zu erstellen. Sammellieferscheine sind nicht zulässig und werden nicht anerkannt.

Wiegeprotokolle gem. den besonderen Vorschriften für nicht selbständige Waagen sind auf Verlangen vorzulegen.

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin/dem Auftraggeber jederzeit die Durchführung von Kontrollwägungen zu ermöglichen. Für Ausfallzeiten wird keine Vergütung gewährt.

Bei schüttfähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis des Gewichts durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt und die Zulassungsauflagen eingehalten werden.
- Anstelle des Ausdruckes von Tara und Bruttogewicht tritt das Nettogesamtgewicht des Ladegutes sowie zusätzlich bei Schaufellader-Waagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge).
- Der Wiegeschein muss Name und Unterschrift des Bedienungspersonals der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen enthalten.

20.5 Die Beteiligung der Auftraggeberin/des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis.

B) Aufstellen und Prüfen von Rechnungen mit Automatisierter Datenverarbeitung (ADV)

20.6 Stellt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ihre/seine Rechnung mit ADV-Programmen auf, müssen die verwendeten Rechenprogramme den REB-Verfahrensbeschreibungen (Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung) entsprechen. Liegen keine REB-Verfahrensbeschreibungen vor, dürfen mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin/des Auftraggebers auch andere Programme verwendet werden.

Vor Beginn der Ausführung (gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist gegebenenfalls getrennt für einzelne Positionen eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

Datenübergabe:
Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an die Auftraggeberin/den Auftraggeber zu übergeben. Eingabedaten sind auf Datenträgern zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

20.7 Werden Rechnungen von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber mit ADV geprüft und ergeben sich hierbei Abweichungen von der Rechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, so gelten die sich aus der Berechnung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers ergebenden Beträge als vereinbart, wenn die Summe der Prüfberechnung von der Rechnungssumme nicht mehr als 0,1 von Tausend abweicht bzw. größeren Abweichungen, wenn in beiden Berechnungen die Mengen jeweils eine Position um nicht mehr als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma voneinander abweichen.

Wenn Abweichungen bei jeweils einer Position größer als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma sind, teilt die Auftraggeberin/der Auftraggeber der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihr/ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung.

Es gilt das jeweils niedrigere Ergebnis, falls nicht auf Grund einer von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer verlangten gemeinsamen Aufklärung der Abweichungen Fehler in der Rechnung bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

20.8 Stellt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer in den Eingabebelegen Fehler fest, die Auswirkungen auf den Rechengang haben können, hat sie/er diese der Auftraggeberin/dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

C) Abschlagsrechnungen, Teilschlussrechnungen, Schlussrechnungen

20.9 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen, die Nettopreise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben und der Umsatzsteuerbetrag unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatzes hinzuzusetzen.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuer durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind am Schluss der Rechnungen einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

20.10 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den aktuellen Leistungsstand – aufgegliedert nach Leistungen entsprechend dem Leistungsverzeichnis und Zusätzlichen Leistungen – der Auftraggeberin/dem Auftraggeber spätestens in einem 4-Wochen-Rhythmus vorzulegen.

21. Nachweis und Abrechnung von Stundenlohnarbeiten und Lieferungen (§ 15)

21.1 Über Stundenlohnarbeiten hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel im Original einzureichen. Die Rechnungen über Stundenlohnarbeiten sind getrennt von den Rechnungen über die sonstigen Leistungen aufzustellen; die Nrn. 20.9 und 20.4 sind anzuwenden.

Die Stundenlohnabrechnungspreise müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen aufgegliedert werden.

21.2 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der Auftraggeberin/des Auftraggebers verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen, soweit nicht Stundenverrechnungssätze vereinbart worden sind.

22. Zahlungsweise (zu § 16)

22.1 Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den die Auftraggeberin/der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer auch die Bankleitzahl anzugeben.

Zahlungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer und umgekehrt sind in Euro zu leisten.

22.2 Erklärungen, dass die Zahlungen in bestimmter Weise bewirkt werden sollen, sind für die Auftraggeberin/den Auftraggeber nicht verbindlich.

22.3 Als Tag der Zahlung gilt

a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung,

b) bei Bezahlung durch Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Einlieferung,

c) bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto der Auftraggeberin/des Auftraggebers der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder Geldanstalt.

22.4 Abschlagszahlungen, für die Leistungen überschläglich übermittelt sind, werden bis höchstens 90 v. H. der Aufstellung gewährt.

22.5 Auf Antrag werden Abschlagszahlungen gewährt

für Stoffe und Bauteile, die auf der Baustelle angeliefert, aber noch nicht eingebaut sind, soweit sie unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung für einen reibungslosen Bauablauf notwendig sind,

sowie für Bauteile, die für die geforderte Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt sind.

22.6 Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 werden in Höhe von 70 v. H. des Wertes der Stoffe und Bauteile gewährt; diese werden bewertet, soweit für sie nicht Vertragspreise vereinbart sind.

a) bei Fremdbezug zu Einkaufspreisen, bei Entnahme aus dem Lager der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers zu Wiederbeschaffungspreisen;

b) bei Eigenfertigung zu Herstellungskosten (Werkstoffkosten, Fertigungslohnkosten und Fertigungsgemeinkosten).

22.7 Für Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer Aufstellungen einzureichen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffen und Bauteile hervorgehen.

22.8 Für Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 ist stets ausreichende Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaften nach vorgeschriebenem Muster der Stadt Bielefeld zu leisten.

22.9 Von der Auftragnehmerin/Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jedem Abschlags- und Schlussrechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden.

Soweit Skonto vereinbart ist, beginnen die Skontofristen mit dem Tag des Eingangs der prüfbaren Rechnungen (Eingangsstempel der Empfangsstelle).

22.10 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für die Auftraggeberin/den Auftraggeber an die/den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreterin/bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach deren/dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

23. Abtretung (zu § 16)

23.1 Forderungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin/den Auftraggeber können unter folgenden Bedingungen abgetreten werden:

a) Die Abtretung erstreckt sich auf alle Forderungen aus einem genau zu bezeichnenden Auftrag. Sie umfasst außer diesem Auftrag auch etwaige Nachträge, die als solche bezeichnet sind. Abgetreten ist der noch ausstehende Betrag in voller Höhe.

b) Eine weitere Abtretung durch die neue Gläubigerin/den neuen Gläubiger ist ausgeschlossen.

c) Die Abtretung wirkt gegenüber der Auftraggeberin/dem Auftraggeber - und zwar vom angezeigten Abtretungsdatum ab - erst, wenn sie der Auftraggeberin/dem Auftraggeber von der alten Gläubigerin/vom alten Gläubiger (Auftragnehmerin/Auftragnehmer) und von der neuen Gläubigerin/vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags schriftlich angezeigt worden ist. Sind Ansprüche aus mehreren Aufträgen abgetreten worden, so muss jede Abtretung auf einem gesonderten Formblatt angezeigt werden.

23.2 Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber bestätigt der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer den Eingang der Abtretungsanzeige.

23.3 Nach § 354 a HGB kann die Auftraggeberin/der Auftraggeber auch nach Anzeige der Abtretung mit befreiender Wirkung an die/Auftragnehmerin/den Auftragnehmer (bisherige Gläubigerin/bisheriger Gläubiger) leisten.

23.4 Werden im Hinblick auf die abgetretene Forderung von mehreren Dritten Rechte geltend gemacht, so ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber berechtigt, ohne weitere Begründung zwecks Befreiung von ihrer/seiner Verbindlichkeit bei einer zuständigen Stelle zu hinterlegen oder mit befreiender Wirkung an die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer zu leisten.

23.5 Bei Abtretungen verlängert sich die Frist des § 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 um 4 Monate.

24. Erstattungen (zu § 16)

24.1 Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung (§ 14 Abs. 1 Satz 1) festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen; Auftraggeberin/Auftraggeber und Auftragnehmerin/Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

Fehler im Sinne von Absatz 1 sind:

a) Aufmaßfehler, d. h. Abweichungen in Aufmaßlisten und Abrechnungszeichnungen von der tatsächlichen Ausführung oder untereinander;

b) Rechenfehler, d. h. Fehler in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln der Rechnungsarten (einschl. Kommafehler);

c) Übertragungsfehler einschl. Seitenübertragungsfehlern.

Das Verlangen nach Berichtigung derartiger Fehler gilt nicht als Nachforderung im Sinne von § 16 Abs. 3 Nr. 2.

24.2 Sonstige Ansprüche der Auftraggeberin/des Auftraggebers aus § 812 ff. BGB werden durch Nr. 24.1 nicht berührt.

24.3 Bei Rückforderungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers aus Überzahlungen (§ 812 ff. BGB) kann sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

24.4 Im Falle der Überzahlung hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet sie/er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie/er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

25. Vertragserfüllungs-, Mängelanspruchs- und Abschlags- oder Vorauszahlungsbürgschaft (zu § 17)

25.1 Hat die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine Bürgschaft zu stellen, so muss sie nach dem vorgeschriebenen Muster der Stadt Bielefeld von einem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer gestellt werden. Die Auftraggeberin/Der Auftraggeber kann einen von der Auftragnehmerin/vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Bürgen ablehnen.

25.2 Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften werden nach Empfang der Schlusszahlung auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt, etwa erhobene Ansprüche auf Schadenersatz oder Erstattung von Überzahlungen befriedigt und die Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche geleistet hat.

25.3 Urkunden über Mängelanspruchsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche - auch auf Erstattung von Überzahlungen - erfüllt worden sind. Durch die Rückgabe der Urkunden werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.

25.4 Urkunden über Abschlagszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut worden sind.

25.5 Urkunden über Vorauszahlungsbürgschaften werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

26. Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

Bedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur dann, wenn sie von der Auftraggeberin/vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

27. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

28. Erfüllungsort ist Bielefeld.

29. Gerichtsstand ist Bielefeld.

Sind die Vertragsparteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, so gilt Bielefeld als Gerichtsstand uneingeschränkt.

Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Bielefeld zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder

- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmen die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.

b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,

b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder

c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen in folgendem Vergabeverfahren

Maßnahmennummer

Vergabenummer

Vergabeart

☐ Öffentliche Ausschreibung	☐ Offenes Verfahren
☐ Beschränkte Ausschreibung	☐ Nichtoffenes Verfahren
☐ Freihändige Vergabe	☐ Verhandlungsverfahren
☐ Internationale NATO-Ausschreibung	☐ Wettbewerblicher Dialog

Baumaßnahme

Leistung

☐ Bewerber*) ☐ Bieter*) ☐ Mitglied der Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft*) ☐ Nachunternehmer*) ☐ anderes Unternehmen*)	

Umsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen	Euro
	Euro
	Euro

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten fünf Kalenderjahren bzw. dem in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Zeitraum[1] vergleichbare Leistungen ausgeführt habe/haben.

Bei einem Teilnahmewettbewerb füge(n) ich/wir meinem/unserem **Teilnahmeantrag** eine Referenzliste bei.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir drei Referenznachweise mit mindestens folgenden Angaben vorlegen:

Ansprechpartner; Art der ausgeführten Leistung; Auftragssumme; Ausführungszeitraum; stichwortartige Benennung des mit eigenem Personal ausgeführten maßgeblichen Leistungsumfanges einschl. Angabe der ausgeführten Mengen; Zahl der hierfür durchschnittlich eingesetzten Arbeitnehmer; stichwortartige Beschreibung der besonderen technischen und gerätespezifischen Anforderungen bzw. (bei Komplettleistung) Kurzbeschreibung der Baumaßnahme einschließlich eventueller Besonderheiten der Ausführung; Angabe zur Art der Baumaßnahme (Neubau, Umbau, Denkmal); Angabe zur vertraglichen Bindung (Hauptauftragnehmer, ARGE-Partner, Nachunternehmer); ggf. Angabe der Gewerke, die mit eigenem Leitungspersonal koordiniert wurden; Bestätigung des Auftraggebers über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung

*) zutreffendes ankreuzen
[1] Der längere Zeitraum ist maßgebend.

Angaben zu Arbeitskräften

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Falls mein/unser Teilnahmeantrag/Angebot in die engere Wahl gelangt, werde ich/werden wir die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal angeben.

Registereintragungen

Ich bin/Wir sind

☐ im Handelsregister eingetragen.
☐ für die auszuführenden Leistungen in die Handwerksrolle eingetragen.
☐ bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen.
☐ zu keiner Eintragung in die genannten Register verpflichtet.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung vorlegen:

Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

☐ Ich/Wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet.
☐ Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt

Ich/Wir erkläre(n), dass

☐ für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 6e EU VOB/A vorliegen.
☐ ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.
☐ für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 6 VOB/A vorliegt.
☐ zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 1 bis 4 VOB/A vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wieder hergestellt wurde.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro wird der Auftraggeber für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse[2], eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen[3] sowie eine Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorlegen.

[2] soweit mein Betrieb beitragspflichtig ist
[3] soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Ich bin/Wir sind Mitglied der Berufsgenossenschaft.

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen vorlegen.

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen/Nachweise zu den Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten angemessenen Frist vorgelegt werden müssen und mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb dieser Frist vorgelegt werden.

(Ort, Datum, Unterschrift)[4]

[4] nur erforderlich, wenn diese Eigenerklärung nicht Bestandteil eines unterschriebenen Angebotes ist

Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123 ff GWB

1. Ich/Wir erkläre(n), dass

 - keine Person, deren Verhalten[1] meinem/unserem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt und auch gegen mein/unser Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach[2]:

 1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, sowie auch gegen öffentliche Haushalte richtet,
 5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden, sowie auch gegen öffentliche Haushalte richtet,
 6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung),
 9. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
 10. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 11. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis und 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung),

 - mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und diesbezüglich keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt bzw. mein/unser Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass ich/wir mich/uns zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen Säumnis- und Strafzuschläge verpflichtet habe(n).

1 Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

2 Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

2. Ich/wir erkläre(n),

 dass mein/unser Unternehmen nicht

 - bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
 - zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
 - im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens[3] infrage gestellt wird

 und dass andere Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 2 GWB ebenfalls nicht erfüllt sind.[4]

Mir/Uns ist bekannt, dass die Unrichtigkeit vorstehender Erklärungen. zu meinem/unserem Ausschluss vom Vergabeverfahren sowie zur fristlosen Kündigung eines etwa erteilten Auftrages wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht aus wichtigem Grunde führen kann.

Sofern diese Erklärung für Bewerber-/Bietergemeinschaften gelten soll, sind alle Mitglieder der Gemeinschaft in Form von Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung aufzuführen.

Name, Vorname oder Unternehmensbezeichnung

Hinweis:
Sofern Sie sich in einer der vorgenannten Situationen befinden, können Sie auch Nachweise dafür erbringen, ausreichende Maßnahmen getroffen zu haben, sodass trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes dieser nicht zur Anwendung kommt. Zu diesem Zweck weisen Sie nach, dass Sie einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Fehlverhalten verursachten Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet haben, die Tatsachen und Umstände umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit dem Ermittlungsbehörden geklärt und konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen haben, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden oder Sie die Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet haben. Dieser Nachweis ist zusammen mit der Eigenerklärung der Bewerbung bzw. dem Angebot beizufügen.

(Ort und Datum) **(Unterschrift der Bieter/d. Bieters/Bieterin mit Firmenstempel)**

Hinweis für Angebote in Schriftform: Die Erklärung ist zu unterschreiben.
Hinweis für elektronische Angebote: Die Unterschrift auf diesem Vordruck entfällt.

3 siehe Fußnote 1 auf vorheriger Seite

4 Dies betrifft Ausschlussgründe nach § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 98c des Aufenthaltsgesetzes § 19 Mindestlohngesetz und § 21 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sowie § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, sofern der Anwendungsbereich des § 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (u. a. mind. 1.000 Mitarbeiter im Inland) eröffnet ist.

Eigenerklärung

zur Umsetzung von Artikel 5k[i] Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014, in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2025/2033 des Rates vom 23. Oktober 2025)

1. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir nicht zu den genannten Personen oder Unternehmen gehören, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,
 a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
 b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
 c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.
 d) sowie nicht durch sonstige Formen der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle im Sinne des Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (z. B. über Stimmrechte, Vereinbarungen oder vergleichbare Einflussmöglichkeiten).
2. Ich/wir erkläre(n), dass die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift gehören.

 Dies gilt auch für mittelbar beteiligte Unternehmen und die gesamte Lieferkette, soweit diese für die Leistungserbringung relevant ist.
3. Ich/Wir bestätigen und stellen sicher, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

 Änderungen in der personellen oder unternehmerischen Struktur, die zu einem Verstoß gegen Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 führen könnten, werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
4. Ich/Wir erkläre(n), dass keine Umgehungshandlungen vorgenommen werden, insbesondere keine Einschaltung von Drittstaaten, Treuhandkonstruktionen oder verbundenen Unternehmen zur Umgehung der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erfolgt.

Mit der elektronischen Abgabe dieser Eigenerklärung über den Vergabemarktplatz NRW zusammen mit dem Teilnahmeantrag, der Interessenbestätigung oder dem Angebot gilt diese vom Bewerber bzw. Bieter als unterschrieben. Sofern in Ausnahmefällen die Abgabe auf dem Postweg zugelassen wird, ist die Eigenerklärung zu unterschreiben.

Bei der Abgabe des Teilnahmeantrages, der Interessenbestätigung oder dem Angebot durch eine Bewerber-/Bietergemeinschaft gilt diese Erklärung durch die nachstehende Angabe der Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft von jedem Mitglied als unterschrieben:

Name der Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft:

Name des Unternehmens

Name des Unternehmens

Name des Unternehmens

Name des Unternehmens

Name des Unternehmens

[i] **Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2025/2033 des Rates vom 23. Oktober 2025 lautet wie folgt:**

(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter Artikel 7 Buchstaben a bis d, Artikel 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU sowie unter Artikel 13 Buch staben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG fallen, an folgende Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a des vorliegenden Absatzes genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen gehalten werden, oder
c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b des vorliegenden Absatzes genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen handeln, einschließlich — wenn auf sie mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt — Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a) den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und ihre Sicherheit sowie die Weiterführung der Planung, des Baus und der Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen, die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen oder kritischer Technologien zur radiologischen

Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung.
b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,
c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,
d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.
e) soweit nicht nach Artikel 3m oder 3n verboten – den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 — von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (660.33)

1.Objektüberwachung und Anordnungsbefugnis nach § 4 Nr. 1

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

Die Auftragnehmer/in/der Auftragnehmer kann sich nicht darauf berufen, nicht oder nur ungenügend überwacht worden zu sein.

2. Preise und Vertragsform (§ 2 Nr. 2)

2.1 Eine Lohngleitklausel wird nicht vereinbart.
2.2 Eine Stoffpreisgleitklausel wird nicht vereinbart.
2.3 Für die Leistungen wird die Vergütung berechnet, die sich nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen ergibt (Einheitspreisvertrag).

3. Ausführungsfristen (§ 5)

3.1 Beginn und Fertigstellung der Vertragsarbeiten: siehe Baubeschreibung
3.2 Änderungsvorschläge zur Ausführungszeit sind **nicht zulässig**.

4. Vertragsstrafen (§ 11)

Eine Vertragsstrafe wird nicht vereinbart.

5. Abnahme (§ 12)

Eine förmliche Abnahme wird vereinbart.

6. Verjährung der Mängelansprüche (§ 13)

Ergänzend zu den Regelungen der VOB werden keine besonderen Vereinbarungen getroffen.

7. Rechnungen (§ 14)

Rechnungen mit den notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Massenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind an die Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr -660.33-, 33597 Bielefeld, einzureichen.

8. Sicherheitsleistung (§ 17)

Eine Sicherheitsleistung wird nicht vereinbart

9. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

9.1 Nachweis Haftpflichtversicherung
Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung den Nachweis über das wirksame Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung für die Zeit der Auftragserfüllung für ihren/seinen Betrieb zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Schadensfall mindestens betragen:
für Personenschäden 1.000.000 €
für sonstige Schäden (Sach- und / oder Vermögensschäden) 500.000 €
Mitversichert sein müssen allmähliche Einwirkung (§ 415 AHB), Mangelfolgeschäden, Bearbeitungsschäden mit 5.000 € pro Schadensereignis (§ 416 b AHB).
Durch die Unterhaltung der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers nicht eingeschränkt.
Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin/dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten den Nachweis des Bestehens der Haftpflichtversicherung im vorgenannten Umfang nachzuweisen.

9.2 Bauleistungsversicherung
Für die Baumaßnahme wird vom Auftraggeber keine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer wird der Abschluss einer Bauleistungsversicherung empfohlen.

Individualvereinbarung

Schlusszahlung Für die Schlusszahlung nach VOB/B § 16 (3) Nr.1 wird eine Frist von 60 Tage aus organisatorisch bedingten Verwaltungsabläufen vereinbart, die sich auch auf die Geltendmachung eines Verzugsschadens nach § 16 (5) Nr.3 auswirkt.

Bieterangabenverzeichnis

1. Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz

Die folgende Erklärung ist vom Bieter auszufüllen.

Projekt/Maßnahme

Auflagererneuerung an der Fußgängerbrücke Uni-Bildungsweg.

Firma:	**Gewerk:**
	Stahlbeton,- Stahlbau und Betonsanierungsarbeiten
Name: (Aufsichtsführende/Aufsichtsführender vor Ort, Bauleiterin/Bauleiter)	**Funktion:**
Telefon:	**Email Bauleiterin/Bauleiter:** (Für Protokolle der Baustellensicherheitsbegehungen)

Es gilt die **Fremdfirmenrichtlinie der Stadt Bielefeld**. Diese kann bei Bedarf bei der ausschreibenden Stelle eingesehen bzw. angefordert werden.

1.	*Voraussichtliche **Anzahl der Beschäftigten** auf der Baustelle:*	_____ Beschäftigte
2.	**Arbeitssicherheitstechnische Betreuung** der Firma durch Name: / Tel.: (Fachkraft für Arbeitssicherheit) / Fax:	
3.	**Besonders gefährliche Arbeiten** nach Anlage 2 der Baustellenverordnung werden durchgeführt (u. a. Arbeiten in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder Arbeiten mit der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m; Arbeiten mit explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden Stoffen; mit Sprengstoff; Arbeiten, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht; Brunnenbau, Arbeiten neben Freileitungen, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau; Arbeiten mit Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht).	☐ ja ☐ nein falls ja, sind besondere Sicherungsmaßnahmen mit der/dem SiGeKo zu besprechen.
4.	**Alleinarbeit** (nur eine Person vor Ort am Arbeitsplatz) ist vorgesehen:	☐ ja ☐ nein
5.	Es werden **feuergefährliche Arbeiten** durchgeführt: Wenn ja, ist eine schriftliche Erlaubnis der/des AGKo erforderlich.	☐ ja ☐ nein
6.	***Name der/des Verantwortlichen für Verkehrssicherung gem. RSA:*** *Bei den **Sicherungsmaßnahmen auf der Baustelle** des Arbeits- und Verkehrsbereiches ist auch die/der SiGeKo zu beteiligen.*	_____ Name der/des Verantwortlichen
7.	Für das Verhalten beim Begehen, Aufenthalt und **Arbeiten im Gleisbereich** gilt die Dienstanweisung der moBiel GmbH. Die Genehmigung (BETRA) ist über die Auftraggeberin einzuholen. Der Arbeitsbereich darf erst nach Vorlage der Betra und Einweisung vor Ort betreten werden	
8.	Es wird sichergestellt, dass ein ausgebildeter Ersthelfer und der entsprechender Verbandskasten vor Ort vorhanden ist.	

2. Erklärung des Bieters zu Nachunternehmern

Die folgende Erklärung ist auszufüllen.
Ein fehlender Eintrag kann zu einem Ausschluss des Bieters führen.

☒ Auch die **Namen** der Nachunternehmer sind bereits bei Angebotsabgabe anzugeben.

Vom Bieter auszufüllen:

☐ Ich setze zur Abarbeitung der angebotenen Leistungen keine Nachunternehmer ein.
☐ Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen mit den dazugehörigen Ordnungszahlen (OZ) der Leistungsbeschreibung und auf Verlangen der Vergabestelle die Namen der Nachunternehmer.

Nachunternehmer 1:
(Name, Ort, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistung

Nachunternehmer 2:
(Name, Ort, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistung

Nachunternehmer 3:
(Name, Ort, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistung

3. Angaben zum Lohn

Die folgende Erklärung kann bis zur Vergabe auf Anforderung nachgereicht werden.

Der dem Angebot zugrundeliegende Mittellohn beträgt: _____ €

(Kalkulation Seite.....) Zuschlag ___ %: _____ €

insgesamt: _____ €

(Materiallieferung) Zuschlag ___ %: _____ €

(Fremdleistung.) Zuschlag ___ %: _____ €

BBVG
Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

Leistungsbeschreibung

0. Fußgängerbrücke Bildungsgang von der Stadtbahnhaltestelle Universität bis zur Bastion der Universität Bielefeld: Erneuerung der Auflagersituation an der Unibastion, Ersatzneubau der Konsolauflager.

1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

ZTV-ING

RSA 21

ZTV-SA 97

2. Allgemeine Beschreibung des Bauwerks

Die Brücke wurde im Jahr 2000/2001 errichtet. Es handelt sich um eine fünfteilige Stahlbrücke. Die Brücke besitzt 4 Hauptträger, Fahrbahnbreite 6,60m, Stützweite unter Durchfahrt Universitätsstraße 28,10m. Die Gesamtlänge beträgt 132m. Die lichte Höhe 4,29m. Es handelt sich um eine Fußgängerbrücke mit einer zulässigen Nutzlast von 5 KN/m².

Baustoffe Brücke:

- Abdichtung: ESHA Isoton; Schutzschicht Gussasphalt 0/8 B45 3,5cm; Deckschicht Gussasphalt 0/8 3,5cm, Abstreuung Diabas 1,3mm.
- Bauwerksfugen: Migua FP/80NI mit Anschlusslaschen
- Stahlbau Pylon, Dach und Unterbau: S235 JR G2
- Stahlbau Überbau S355 JRH

3. Baubeschreibung

Die Brücke lagert im Bereich der Unibastion auf bestehende Stahlbetonkonsolen auf. Diese dienten bereits der Stahlbeton Brücke vor dem Ersatzneubau in 2000 als Auflager. Die Auflagerkonsolen stammen aus den siebziger Jahren und sollen nach der letzten EP aus 2024 ersatzlos entfallen. Als Ersatzauflager soll eine bewehrte Stahlbeton Vorsatzschale an der Stahlbetonstützwand der Unibastion mittels eingebohrter Stahlbauknaggen hergestellt werden. Der Auflagerpunkt des Bestandstahlbau ist jetzt neu unter dem vorher hochgehängten Auflager des Stahlbaus und soll mit stahlbewerten Elastomerlagern neu auf dem Wandkopf der Vorsatzlisenen gelagert werden.

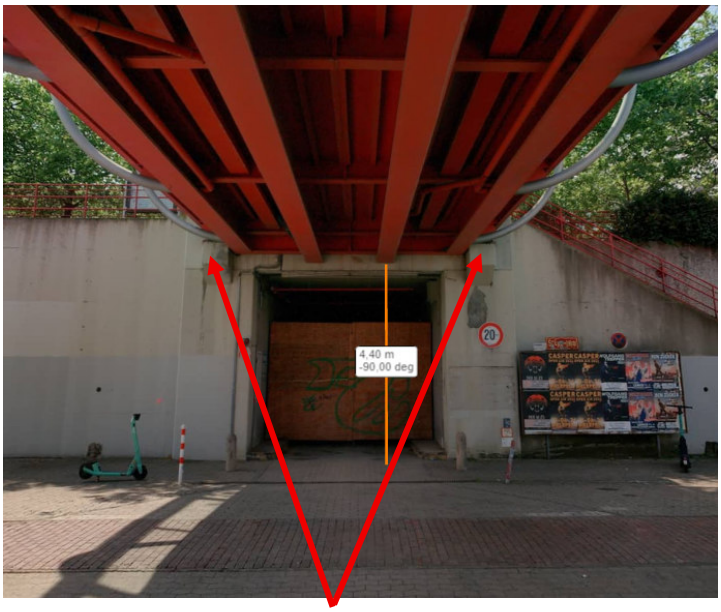
Zwischen Einbau der Vorsatzschalen und der Lastumlagerung auf die neuen Lager muss die Abbindezeit von mindestens 28d liegen. Die Brücke ist mit einem Brückengerüst und der

entsprechenden Hebetechnik durch synchron anhebenden Hydraulikpressen anzuheben und im Anschluss umzulagern. Im Zuge der Maßnahme sind weiterhin Betoninstandsetzungen und Schutzmaßnahmen für den Altbestand durchzuführen.

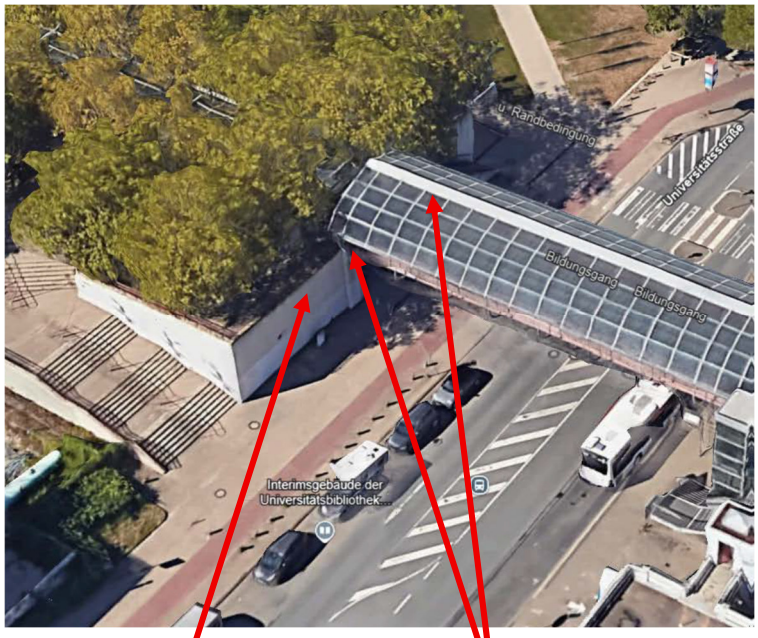
4. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

Lage der Baustelle, Verkehrsführung, BE-Flächen und Zufahrten

Die Baustelle befindet sich am Südwiderlager der Fußgängerbrücke an der Universitätsstraße Ecke Bildungsgang. Angrenzend befindet sich die Universitätsstraße. Die lichte Höhe vom Pflaster, bis UK-Unterzug beträgt 4,40m.



2x Bestandskonsolen



Bestandswände Unibastion

2x Konsolen Bestand

Der Fußgängerverkehr vor der Baustelle muss auch während der Bauarbeiten aufrecht gehalten werden (siehe Sperrplan Anlage). Die Tunnelzufahrt für die Anlieferung wird für die Dauer der Arbeiten gesperrt werden. Die Baustelleneinrichtung kann vor den Stützwänden der Unibastion erfolgen. Die seitlichen Abgänge müssen für den Fußgängerverkehr freigehalten werden.
Im Rahmen einer Sondernutzung können im weiteren Verlauf auf dem Gehweg weitere Lagerstellen AN-seitig beantragt werden.

5. Baubeginn und Bauabschnitte

5.1 Bauabschnitt -1:

herstellen der Stahlbetonlisenen inkl. Kernbohrungen als Lagertaschen und Einbau der Lager. **Beginn ab September 2027**

5.2 Bauabschnitt-2

Aufbauen des Brückengerüstes und Anheben der Brücke für eine Lastumlagerung und Ausbau der Bestandelastomerlager im weiteren Verlauf nach Aushärtung des Betons.

6. Versorgung der Baustelle:

Ein Unterflurhydrant (H200) ist im Baustellenbereich vorhanden. Eine Stromverteilung ist nicht vorhanden und muss vom AG gestellt werden. Alle Aufwendungen für eine funktionierende Baustellen Versorgung sind in der Position Baustelleneinrichtungen bei der Preisbildung mit zu berücksichtigen.

.

Plan- und Anlagenverzeichnis

01_ Prüfstatik Konsolertüchtigung

02_ Prüfstatik und Zusatzblätter Brückengerüst

03 _Schal- Bewehrungs- und Stahlbauplan

04_ Beprobung Altbeton (Roxeler)

05_ Geotechnischer Bericht

06_ Sperrplan BE

07_ Leistungsverzeichnis

BBVG
Bielefelder Beteiligungs- und
Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

Proj: IN25-024 **B-I9-1U Unibrücke Auflagerertüchtigung Unibastion**
LV: 1 **Ertüchtigung Auflager Unibastion**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bereich: 01 Baustellen- und Sicherheitseinrichtung	1
Bereich: 02 Verkehrsregelnde Maßnahmen	5
Bereich: 03 Pflaster und Vorarbeiten	8
Bereich: 04 Vorbereiten der Betonoberfläche	11
Bereich: 05 Betoninstandsetzung	15
Bereich: 06 Betonarbeiten	18
Bereich: 07 Stahlbauarbeiten	21
Bereich: 08 Brückenlager	23
Bereich: 09 Abdichtungen und Anstriche	25
Bereich: 10 Stahlbau Brückentraggerüst	29
Bereich: 11 Brückenhub	37
Bereich: 12 Nachweisleistungen	40
Zusammenstellung:	41

Gesamtseitenanzahl (ohne Inhaltsverzeichnis): 41

Proj.:	**IN25-024**	**B-I9-1U Unibrücke Auflagerertüchtigung Unibastion**
LV:	**1**	**Ertüchtigung Auflager Unibastion**
Bereich	**01**	**Baustellen- und Sicherheitseinrichtung**

Vorbemerkung Baustelleneinrichtung

Die mögliche Baufläche umfasste den direkten Platz vor der Bastion inkl. Rad- und Fußweg. Der Fuß und Radverkehr wird übder die daran angrenzende Parkfkläche geleitet. Beim beschicken der Baustelle ist daher auf gegenseitige Rücksichtnahme beim Queren zu achten. Ein Lagerplatz sofern erforderlich kann östlich des Aufganges ebenfalls auf dem Bürgersteig errichtet werden. Wasser und Strom, sind AN -seitig zu stellen.

01.1 **Baustelle einrichten BA-1**

Einrichten der Baustelle auf den Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen. Antransport und Aufbau aller zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Baumaschinen und -geräte, Magazine, Baubuden, Bauwagen, Baubüros, Werkstätten, Toiletten, etc.. Herstellen von Strom- und Wasseranschlüssen von den Verteilerstellen bis unmittelbar vor Ort im Bereich der Baustelle. Ausführung aller sonstigen vorbereitenden Arbeiten bzw. Maßnahmen zur Benutzung der zur Verfügung stehenden BE-Flächen und Arbeitsflächen, einschließlich entsprechender Beleuchtung der Baustelle.
Die Leistung dieser Position umfasst:
a) Bereitstellung von erforderlichen Einrichtungen (Baubuden, Werkstätten, Baubüros, etc.).
b) Überwachung, Sicherung, Beleuchtung der gesamten Baustelle und deren Einrichtung - auch in der arbeitsfreien Zeit - außer Maßnahmen der Verkehrslenkung nach Regelplänen.
c) Komplette Herrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen mit allen Ver- und Entsorgungsanschlüssen.
d) Bereitstellung der erforderlichen Baumaschinen und -geräte zur Durchführung der Arbeiten nach Leistungsverzeichnis
(Hinweis Stromaggregat ist bei der Preisbildung mit zu berücksichtigen)
e) Bereitstellen der Strom sowie der Wasserversorgung

Nach Abschluss von BA-1 ist die Baustelle zu räumen

psch GB:

01.2 **Bauzaun (Metall), h = 2,00 m, auf- und abbauen**

Verschraubbaren Bauzaun, h = 2,00 m, als Stahlrohrrahmen
mit Stahlgitter (feuerverzinkt) und mit Fußkonstruktion aus Betonfertigteilen aufbauen, für die gesamte Bauzeit vorhalten und abschließend abbauen. Einschließlich aller Nebenleistungen, aller benötigten Materialien und erforderlichen Tore.

Menge: 60 m EP: GB:

01.3 **Bekleidetes Maurergerüst herstellen ,vorhalten u. abbauen**

Arbeitsgerüst DIN EN 12810 - 4D - SW 09 / 250 - H1 - B - LA aus vorgefertigten Bauteilen als sog. System-Rahmengerüst in Regelausführung, einschl. aller erforderlichen Materialien, mit Etagenleitern in allen einzelnen Gerüstlagen liefern, auf-, um-, abbauen vorhalten und wieder abtransportieren (Maurergerüst).
Die Ausführung hat nach den Vorschriften von DIN EN 12810 bzw. DIN EN 12811, der Gerüstordnung, den Vorschriften der Bauberufsgenossenschaft sowie den baupolizeilich geltenden Vorschriften zu erfolgen. Für das Arbeitsgerüst muß eine "Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung" vom Deutschen Institut für Bautechnik vorliegen.

Einschließlich der Kennzeichnung des Gerüstes und Freigabe des Gerüstes durch Aufhängen eines Gerüstschildes.

Nutzlastklasse: 4
(gleichmäßig verteilte Last: 3,00 kN/m²)
Beläge und ihre Auflager: D (bemessen nach Fallversuchen)
Gerüstfeldbreite: 250 (cm)
Durchgangshöhe: H1

Übertrag €

Bekleidung: mit Bekleidung zur Strahlgutsicherung (siehe Folgepositionen)
Vertikaler Zugang: LA (Leiter)

Bekleidung des Gerüstes mit zum Schutz vor herabfallenden Gegenstände (z.B. Betonteilen, Baustoffen, etc.) und zur Sicherung gegen Strahlgut.

Höhe: bis 4 m über Gelände
Aufstellort: Bauwerk = Unibastion Stützwände

Das Gerüst für die gesamte Bauzeit vorzuhalten.
2x Maurergeüst jeweils für jeden Bauabschnitt (BA-1 u. BA-2)
auf- und abbauen

Gerüstdimension je Seite: B/H/T = 2m / 4m/1,

Menge: 2 Stk. EP: GB:

01.4 **Abplanung für Korrosionsschutz- und Beschichtungsarbeiten vorhalten**

Einhausung (Schutzeinrichtung als Schutz- und Arbeitszelt bei Strahlarbeiten) bei ungünstigen Witterungsbedingungen und / oder nach umwelttechnischen Erfordernissen sowie zur Einhaltung von Material- und Verarbeitungstechnischen Grenzwerten der Baustoffe nach statischen, konstruktiven, sicherheits-, ausrüstungs- und umwelttechnischen Erfordernissen herstellen, betreiben (einschließlich der im Zusammenhang aufgestellten technischen Anlagen) und unterhalten.

Menge: 2 Stck EP: GB:

01.5 **Belüftung einer Einhausung für Korrosionsschutz- und Beschichtungsarbeiten**

Belüftung einer Einhausung durch Absaugung mit Unterdruck von min. 20 Pa unter min. 5fachem Luftwechsel / Stunde. Anlieferung und Aufbau aller

Übertrag €

erforderlichen Gerätschaften und Materialien.
Betrieb und Überwachung der aufgestellten technischen Anlagen sowie Demontage nach Beendigung der Belüftungsphase. Bei der Luftrückführung ist dafür zu sorgen, dass abgesaugte Luft so geführt oder gereinigt wird, dass die Gefahrstoffe nicht in die Umgebung freigesetzt werden.
Einschließlich sämtlicher Nebenleistungen zum Betrieb der Anlage (Strom, Brennstoffe, etc.).
Der Einheitspreis gilt unabhängig von der vergüteten Anzahl der Monate. Außer den vollen Monaten werden Teilzeiten nach Tagen zu 1 / 30 des Einheitspreises vergütet.

Menge: 1 Mt EP: GB:

01.6 **Bauwasser - Standrohr**

Verwendung von Standrohren zur Bau-Wasserentnahme
von den Stadtwerken Bielefeld zu mieten. Das Standrohr ist zur ersten Ablesung vorzulegen und jeweils am Quartalsende erneut abzulesen.
Der AN mietet aufgrund eines abzuschließenden Vertrages mit den Stadtwerken ein Standrohr zur Wasserentnahme.
Anmeldung bei Stadtwerke Bielefeld
Tel. 0521 - 51-1580
oder standrohre@stadtwerke-bielefeld.de

Die Verbrauchskosten bis zur Beendigung der eigenen Arbeiten trägt der Auftragnehmer.

psch GB:

Summe Bereich 01 Baustellen- und Sicherheitseinrichtung

Proj.:	**IN25-024**	**B-I9-1U Unibrücke Auflagerertüchtigung Unibastion**
LV:	**1**	**Ertüchtigung Auflager Unibastion**
Bereich	**02**	**Verkehrsregelnde Maßnahmen**

VORBEMERKUNG

Die Baustellenabsicherungen sind gemäß RSA sowie ZTV-SA in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.

Alle zur Verkehrssicherung verwendeten Materialien müssen nach den jeweils zugehörigen technischen Lieferbedingungen BASt geprüft sein.

Beachte:

Die ausgeschriebene Verkehrssicherung ist nach ZTV-SA mindestens zweimal täglich, an arbeitsfreien Tagen mindestens einmal täglich, sowie unverzüglich nach Unwetter oder Sturm zu kontrollieren.
Die durchgeführten Kontrollen sind unmittelbar nach Durchführung unter Angabe des Zeitpunkts in den Bautagesberichten schriftlich zu dokumentieren und dem Auftraggeber vorzulegen.
Dies ist in die nachfolgende(n) Position(en) einzukalkulieren.

Bei allen Positionen der Verkehrssicherung, mit denen eine provisorische Führung von Geh- / Radwegen auf der Fahrbahn verbunden ist, sind die dazu notwendigen Provisorien, wie z.B. Anrampungen (z.B. an Bordsteinen), in die entsprechende(n), nachfolgende(n) Position(en) einzukalkulieren.

02.1 **Verkehrsregelnde Maßnahme gem. RSA-Regelplan B II / 4**

Verkehrsregelnde Maßnahme gem. RSA-Regelplan B II / 4 (Gehwegsperrung Notweg über Seitenstreifen/Parkstreifen)

nach den Angaben der zuständigen Straßenverkehrsbehörde mit der notwendigen Beschilderung, Leitbaken, Absperrschranken sowie Vorhaltung, Wartung und Umsetzung aller erforderlichen Gebots-, Verbots-, Hinweisschilder usw. während der Bauzeit einrichten. Fußgänger und Radfahrer müssen den Baustellenbereich jederzeit passieren können.

Nach Beendigung der Bauarbeiten alle aufgestellten Schilder, Leiteinrichtungen usw. abbauen, abfahren und alle benutzten Flächen in den ursprünglichen Zustand versetzen.

Ein Antrag auf Sperrgenehmigung ist vom AN mindestens 14 Arbeitstage vor Baubeginn bei der Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr, 660.31 Baustellenkoordinierung, 33597 Bielefeld einzureichen. Die Gebühren trägt der AN.

Vorhaltung pro Baubschnitt (BA-1 u. BA-2)

Menge: 2 Stck. EP: GB:

02.2 **Verkehrsregelnde Maßnahme Vollsperrung Fußgängerbrücke**

Verkehrsregelnde Maßnahme :
Vollsperrung Unibrücke im Zuge der Brückenanhebung nach den Angaben der zuständigen Straßenverkehrsbehörde mit der notwendigen Beschilderung, Leitbaken, Absperrschranken sowie Vorhaltung, Wartung und Umsetzung aller erforderlichen Gebots-, Verbots-, Hinweisschilder usw. während der Bauzeit einrichten.
Nach Beendigung der Bauarbeiten alle aufgestellten Schilder, Leiteinrichtungen usw.

Übertrag €

abbauen, abfahren und alle benutzten Flächen in den ursprünglichen Zustand versetzen.

Ein Antrag auf Sperrgenehmigung ist vom AN mindestens 14 Arbeitstage vor Baubeginn bei der Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr, 660.31 Baustellenkoordinierung, 33597 Bielefeld einzureichen. Die Gebühren trägt der AN.

Vorgesehener Zeitraum ca 1-2 Tage

psch GB:

02.3 **Fotodokumentation der Verkehrssicherungsmaßnahmen**

Fotodokumentation aller Absperrung im Rahmen der Verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 StVO

Vollständige Fotodokumentation der fertig aufgestellten verkehrsregelnden Maßnahmen. Die Ausdehnung des gesicherten Bereichs sowie Lage und Anzahl der in der Verkehrsrechtlichen Anordnung aufgeführten Elemente müssen ersichtlich sein.

Die Gesichter von Personen und die Autokennzeichen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich zu machen z.B. durch einen schwarzen Balken.

Die Fotodokumentation ist von den Verantwortlichen bzw. vom Verkehrssicherungsunternehmen mit dem Aktenzeichen der Anordnung und dem entsprechenden Straßennamen an die Mailadresse der Baustellenkoordinierung der Stadt Bielefeld zu senden:

bauko@bielefeld.de

psch GB:

Summe Bereich 02 Verkehrsregelnde Maßnahmen

Vorbemerkungen Pflasterarbeiten

Das "Merkblatt für Flächenbefestigung mit Pflaster- und Plattenbelägen", die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen" (ZTV Pflaster-StB) und die technischen Lieferbedingungen (TL Pflaster-StB) sind der baulichen Durchführung zugrunde zulegen.
In den Positionen für das Herstellen ist das Liefern und Herstellen des Sandbettung, oder des Betonfundamentes, das Sortieren der Materialien nach Erfordernis, sowie der Transport der aufgenommenen und wiederverwendungsfähigen Baustoffe zur Einbaustelle eingeschlossen. Bruch geht in das Eigentum des AN und ist einer Wiederaufarbeitungsanlage für Altbaustoffe zuzuführen.

Hinweis: nach jedem Einschlämmen ist ein Rüttelvorgang erforderlich, dieser Vorgang ist so oft zu wiederholen, bis die Fuge vollflächig geschlossen ist.

Pflaster- und Plattenbeläge

Das Aufmaß und die Abrechnung der Platten- und Pflasterflächen erfolgt entgegen der DIN 18318 in den tatsächlich verlegten Flächen.
Für die Bettung ist ein Baustoffgemisch der Körnung 0/8 entsprechend TL Pflaster StB, Tabelle 5, Zeile 1, Kategorie Gu (Kiessand 0/8 mm) zu verwenden, falls in den einzelnen Leistungsbeschreibungen nichts anderes ausgesagt ist.
Für die Fugenfüllung ist ein Baustoffgemisch der Körnung 0/5 entsprechend TL Pflaster StB, Tabelle 11, Zeile 1, Kategorie GU,F (Brechsand-Splitt- Gemisch 0/4 mm) zu verwenden. Die Fugenbreite zwischen den Betonpflastersteinen hat mindestens 3 mm und höchstens 5 mm zu betragen.

Bord- und Rinnenanlage

Bordstein, Rückenstütze und Rinnenbahn werden auf ein gemeinsames, zwischen Schalung hergerichtetes Betonfundament der Festigkeitsklasse C 20/25 verlegt.
Die Oberkante der Rückenstütze richtet sich nach der Dicke des angrenzenden Belages. Die Betonvorderkante schließt mit der Rinne bündig ab. Anschlüsse an Einbauten sind Passstücke aus Pflasterseinen 24 x16 cm herzustellen.

Bei der Abrechnung werden Einbauten nicht abgezogen. Es erfolgt keine Vergütung für derartige Erschwernisse.

Proj.: IN25-024 **B-I9-1U Unibrücke Auflagerertüchtigung Unibastion**
LV: 1 **Ertüchtigung Auflager Unibastion**
Bereich 03 **Pflaster und Vorarbeiten**

03.1 **Verbundpflaster verschiedene Größen aufnehmen und lagern**

Verbundpflaster, alle Arten u. Dicken, in Sandbett verlegt, aufnehmen und säubern. Das brauchbare Pflaster innerhalb der Baustelle lagern. Das übrige Aufbruchgut geht in das Eigentum des AN über und ist einer Wiederaufbereitungsanlage für Altbaustoffe zuzuführen.

Menge: 25 m² EP: GB:

03.2 **Boden der Kl. 3 bis 5 lösen und entsorgen**

Boden der Klassen 3 bis 5 im Bereich der Lisene profilgerecht lösen, laden, im Baustellenbereich fördern lagern und wieder einbauen.
Das Herstellen des Planums und Erschwernisse durch Einbauten werden nicht gesondert vergütet.
Abgerechnet wird nach Abtragsprofilen.

Einbauklasse: Z 2 gemäß LAGA 2004
Deponieklasse: DK 2 gemäß DepV 2013

Abtrag bis: 0,5 m
Bodenklasse nach DIN 18300:2012: Klasse 3
Homogenbereich nach DIN 18300: ERD-1
enggestufter Sand

Menge: 6 m3 EP: GB:

03.3 **Schottertragschicht aus 0/45, ca. 20 cm für Pflasterarbeiten**

Schottertragschicht, ca. 20 cm stark nach ZTV T StB 95 Fassung '02 aus 0 / 45 mm in Verkehrsflächen herstellen. Lagenweiser Einbau und Verdichtung gem. ZTV T StB 95 Fassung '02.

Menge: 6 m³ EP: GB:

03.4 **Gelagertes Verbundsteinpflaster wieder einbauen**

Pflasterdecke aus gelagerten Verbundpflastersteinen höhengerecht, im Verband auf ca. 3 cm dicken Sandbett (in verdichtetem Zustand gemessen) inkl. Tragschicht herstellen. Die

Übertrag €

Pflasterfugen abschließend mit einer filterstabilen Feinsand-Mischung einschlämmen, abkehren und säubern (überschüssiges Verfugungsmaterial entfernen).

Menge: 25 m² EP: GB:

03.5 **Schild demontieren und wieder befestigen**

Schild "20 km" demontieren, lagern und Beendigung der Maßpnahme wieder montieren

Menge: 1 Stck EP: GB:

03.6 **Betonpoller d=0,3m demontieren**

Betonpoller d/h = 0,3m/1,5m inkl. Fundament demontieren lagern und nach Beendigung der Baumaßnahme nach Angabe der örtlichen Bauleitung gleichwertig inkl Fundament wieder einbauen

Menge: 2 Stck EP: GB:

03.7 **Metall Absperrpfosten demontieren und entsorgen**

Metall (rot / weiß) Absperrpfosten d/h = 7cm/100cm inkl. Fundament demontieren und entsorgen.

Menge: 2 Stck EP: GB:

03.8 **Metall Absperrpfosten liefern und einbauen**

Absperrpfosten rot/weiß zum einbetonieren , 2 Ösen, Höhe 140cm (100cm über Flur) Pfostenmaß 7x7cm Wandstärke 2mm. Maße Kettenösen: Innendurchmesser 20mm Aussendurchmesser 33mm. Feuerverzinkt und pulverbeschichtet 40cm tief in Beton setzten. Inkl aller Pflaster- und Nebenarbeiten

Menge: 2 Stck EP: GB:

Summe Bereich 03 Pflaster und Vorarbeiten

Proj.: IN25-024 **B-I9-1U Unibrücke Auflagerertüchtigung Unibastion**
LV: 1 **Ertüchtigung Auflager Unibastion**
Bereich 04 **Vorbereiten der Betonoberfläche**

04.1 **Hohlstellen lokalisieren**

Untersuchung des Ist-Zustandes eines Bauwerkes durch Abklopfen nach Hohlstellen nach ZTV-ING, Teil 3, Abschnitt 4, Tabelle 3.4.1, Zeilen 2.4 und 2.5. Hohlstellen lokalisieren und kennzeichnen. Festlegung der instandzusetzenden Schadstellen in Absprache mit dem AG.
An Bauteil bzw. Fläche: Bestandswand an der Bastion

Menge: 30 m2 EP: GB:

04.2 **Korrodierte Bewehrung freilegen**

Vorbereitung der Betonunterlagen durch Stemmen - entweder mit Hammer und Meißel von Hand, mit einem druckluft- bzw. elektrisch betriebenem Meißel oder mit einer Nadelpistole nach ZTV-ING, Teil 3, Abschnitt 4, Tabelle 3.4.2, Zeile 1 (Anwendungszweck 3). Das Stemmverfahren ist zuvor mit dem AG abzustimmen. Es handelt sich um die instandzusetzenden Schadstellen mit korrodierter Bewehrung. Die Bewehrung wird "teilweise" (halbrund) freigelegt, solange sie nicht über den gesamten Umfang verteilt Korrosionsprodukte aufweist. Andernfalls müssen die Eisen "rundum" freigelegt werden, sodass ein vollständiges Entrosten und der Korrosionsschutzauftrag über den geschädigten Umfang der Eisen sicher und sorgfältig erfolgen kann. Die Schadstellen sind geradlinig und mit unter ca. 45° ausgestemmten Rändern zu begrenzen. An den Einbindungspunkten ist der Stahl mindestens 20 mm in seinem nicht korrodierten Bereich freizulegen.
Anfallende Abfallstoffe gehen in das Eigentum des AN über und sind fachgerecht zu entsorgen.
Bauteil bzw. Fläche: Stb. Bastionsbestandswand
Lage: senkrecht
Stemmtiefe: i. M. 8 cm
Material: Stahlbeton gem. Analyse vom 25.04.2025 C40/50

Für alle Durchmesser.

Proj.: IN25-024 **B-I9-1U Unibrücke Auflagerertüchtigung Unibastion**
LV: 1 **Ertüchtigung Auflager Unibastion**
Bereich 04 **Vorbereiten der Betonoberfläche**

Übertrag €

Menge: 5 m² EP: GB:

04.3 **Stabbewehrung entfernen**

Freiliegende Stabbewehrung mit Einzellängen < 1 m nach Angabe des AG entfernen (herausschneiden).
Bauteil: Pfeiler Unibastion
Fläche: senkrecht
Anfallende Abfallstoffe gehen in das Eigentum des AN über und sind fachgerecht zu entsorgen.

Menge: 15 m EP: GB:

04.4 **Korrodierte Bewehrung, <= 16 mm, entrosten und schützen**

Entrosten der Bewehrung durch Strahlen - Druckluftstrahlen mit festen Strahlmitteln nach ZTV-ING, Teil 3, Abschnitt 4, Tabelle 3.4.2, Absatz 6a (Anwendungszweck 4) und Korrosionsschutzauftrag nach ZTV-ING, Teil 3, Abschnitt 4, Punkt 2.4.3. Staubschutz erforderlich. Gefahrstoffverordnung beachten. Nur ölfreie Druckluft zugelassen. Die Bewehrung liegt teilweise oder rundum frei. Sie ist bis zu einem Normreinheitsgrad SA 2 1/2 nach DIN EN ISO 12944-4 durch Strahlen zu entrosten und unverzüglich danach mit einem mineralischen Korrosionsschutzsystem - in mindestens zweifachem Auftrag - zu beschichten. Der Korrosionschutz muss dicht sein und die Bewehrung vollständig umhüllen. Der folgende Betonersatz darf erst nach Aushärtung des Korrosionschutzes erfolgen. Anfallende Abfallstoffe gehen in das Eigentum des AN über und sind fachgerecht zu entsorgen.
Bauteil bzw. Fläche: Pfeiler Unibastion

Für alle Durchmesser kleiner gleich 16 mm.

Freigelegte Bewehrung ist schwingungsfrei zu befestigen, falls sie nach dem Stemmen über eine größere Länge freiliegt.

Aufmaß und Abrechnung nach der Anlage zum Leistungsverzeichnis: "Aufmaß von korrodierter Bewehrung".

Übertrag €

Menge: 40 m EP: GB:

04.5 **Fehlende Bewehrung ergänzen**

Die fehlende Bewehrung in den bereits freigestemmten Bereichen zu ergänzen. Die Bewehrung ist mit den entsprechend statisch erf. Übergreifungslängen und der erf. Betondeckung zu positionieren und zu befestigen. Durchmesser 8-16mm. Position versteht sich inkl. Material und allen erforderlichen Nebenarbeiten.

Menge: 15 m EP: GB:

04.6 **Betonunterlagen strahlen**

Vorbereitung der Betonunterlagen durch intensives Strahlen (Strahlgut 0,8-1,2´mm) mit festen Strahlmitteln **oder mit einem glw. Verfahren** nach Wahl des AN zum Herstellen einer rauen Fuge gem. ZTV Ing Teil 3 Abschnitt 6 3.3.1 (4) Bzw. Anwendungszweck 3 gem. Tabelle 3.4.2. Staubschutz erforderlich. Gefahrstoffverordnung beachten (Die Verwendung silikogener Strahlmittel ist nicht erlaubt). Nur ölfreie Druckluft zugelassen. Anfallende Abfallstoffe gehen in das Eigentum des AN über und sind fachgerecht zu entsorgen.

Bauteil bzw. Fläche: Pfeiler Unibastion
Lage: senkrecht

Menge: 20 m2 EP: GB:

04.7 **Prüfung der Abreißfestigkeit an der Betonunterlage**

Die nachstehenden Positionen beschreiben Kontrollprüfungen gem. ZTV-ING, Teil 1, Abschnitt 1, Punkt 2.3.4. Sie werden auf Veranlassung des Auftraggebers durchgeführt.

Alle Prüfungen, die im Rahmen der Eigenüberwachung des Auftragnehmers durchgeführt werden müssen, sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

Prüfung der Abreißfestigkeit nach DIN EN 1542 mit einem kalibrierten, transportablen Prüfgerät, mindestens der Klasse 2 nach DIN 51220, an

Proj.: IN25-024 **B-I9-1U Unibrücke Auflagerertüchtigung Unibastion**
LV: 1 **Ertüchtigung Auflager Unibastion**
Bereich 04 **Vorbereiten der Betonoberfläche**

Übertrag €

der Betonunterlage nach ZTV-ING, Teil 3, Abschnitt 4, Punkt 2.5 (nicht nur nach Augenschein, sondern Einzelprüfung) mit Protokoll der Ergebnisse. Fehlversuche durch Prüffehler werden nicht vergütet (z.B. Versagen des Klebers im Sinne von ZTV-ING, Teil 1, Abschnitt 3, Punkt 3.3 (4). Die Kosten der Wiederherstellung der Oberfläche sind einzukalkulieren.

Fläche: senkrecht
Prüffläche: eben

Menge: 8 Stck EP: GB:

Summe Bereich 04 Vorbereiten der Betonoberfläche **.....**

VORBEMERKUNG

Die nachstehenden Positionen beschreiben Zementmörtel / -beton mit Kunststoffzusatz als Betonersatzsystem gem. ZTV-ING, Teil 3, Abschnitt 4, Punkt 6.

Es dürfen nur werkseitig fertig konfektionierte Stoffe und Stoffsysteme verwendet werden, deren Verwendbarkeit gemäß ZTV-ING, Teil 3, Abschnitt 4, Anhang F für den jeweiligen Anwendungszweck nachgewiesen ist.

Vor dem RM/RC-Auftrag ist die vorbereitete Betonunterlage sorgfältig vorzunässen. Eine stark saugende Betonunterlage ist mehrfach vorzunässen. Die Betonunterlage soll beim RM/RC-Auftrag mattfeucht sein. Ein geschlossener Wasserfilm ist nicht zulässig.

Die Verarbeitung und die Nachbehandlung dieser Stoffe und Stoffsysteme richtet sich nach den Angaben des Herstellers.

05.1 **RM-Mörtel liefern auftragen 1cm-5cm**

Zementmörtel mit Kunststoffzusatz (RM) für nicht befahrbare, dynamisch beanspruchte Flächen (z.B. unter Brückenuntersichten) oder nicht dynamisch beanspruchte
Flächen (Stützwände, Widerlager) als Betonersatzsystem (Anwendungsfall II nach ZTV-ING, Teil 3, Abschnitt 4, Punkt 6.2) einschließlich systemzugehöriger Haftbrücke auf die vorbereitete Unterlage auftragen.
Bauteil: Pfeiler Unibastion
Flächenneigung: senkrecht
Schichttiefe: 1-5 cm
Einwirkungsklasse: XALL;XC4;XSTAT

Abgerechnet wird nach Kg eingebauten RM-Betons.

Dazu wird die auf der Baustelle tatsächlich verbrauchte Menge fertig konfektionierte Trockenmasse in kg festgehalten. So sind alle auf der Baustelle verbrauchten leeren oder angebrochenen Säcke dem AG vorzulegen.

Menge: 150 kg EP: GB:

Übertrag €

05.2 **RM-Mörtel liefern auftragen 5cm-10cm**

Zementmörtel mit Kunststoffzusatz (RM) für nicht befahrbare, dynamisch beanspruchte Flächen (z.B. unter Brückenuntersichten) oder nicht dynamisch beanspruchte
Flächen (Stützwände, Widerlager) als Betonersatzsystem (Anwendungsfall II nach ZTV-ING, Teil 3, Abschnitt 4, Punkt 6.2) einschließlich systemzugehöriger Haftbrücke auf die vorbereitete Unterlage auftragen.
Bauteil: Pfeiler Unibastion
Flächenneigung: senkrecht
Schichttiefe: 5-10 cm
Einwirkungsklasse: XALL;XC4;XSTAT

Abgerechnet wird nach Kg eingebauten RM-Betons.

Dazu wird die auf der Baustelle tatsächlich verbrauchte Menge fertig konfektionierte Trockenmasse in kg festgehalten. So sind alle auf der Baustelle verbrauchten leeren oder angebrochenen Säcke dem AG vorzulegen.

Menge: 80 kg EP: GB:

Proj.: IN25-024 **B-I9-1U Unibrücke Auflagerertüchtigung Unibastion**
LV: 1 **Ertüchtigung Auflager Unibastion**
Bereich 05 **Betoninstandsetzung**

Übertrag €

05.3 **PRC-Mörtel lierfern auftragen**

Reaktionsharzmörtel (PRC) für senkrechte und schwach geneigt Flächen. Betonersatzsystem (nach ZTV-ING, Teil 3, Abschnitt 4, Punkt 7.2) einschließlich systemzugehöriger Haftbrücke auf die vorbereitete Unterlage auftragen.

Bauteil: Altbeton Unibastion
Gefälle: senkrecht und Überkopf
Schichtdicke: 1-3 cm
Oberfläche: rauh, Beton

Abgerechnet wird nach Kg eingebauten PRC+ Betons.

Dazu wird die auf der Baustelle tatsächlich verbrauchte Menge fertig konfektionierte Trockenmasse in kg festgehalten. So sind alle auf der Baustelle verbrauchten leeren oder angebrochenen Säcke dem AG vorzulegen.

Menge: 120 kg EP: GB:

Summe Bereich 05 Betoninstandsetzung **.....**

Proj.: IN25-024 **B-I9-1U Unibrücke Auflagerertüchtigung Unibastion**
LV: 1 **Ertüchtigung Auflager Unibastion**
Bereich 06 **Betonarbeiten**

06.1 **Kernbohrung in Beton oder Stahlbeton, 340 mm**

Kernbohrung mit Diamantwerkzeugen in einem Durchmesser von 340 mm und einer Tiefe von 300mm in Stahlbeton herstellen. Einschließich aller erforderlichen Entlastungsbohrungen (z.B Durchmesser 150/Kernbohrung). Verunreinigungen der Baustelle durch Kühlwasserschlempe sind nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Einschließlich Durchbohren von Stahlquerschnitten bis Durchmesser 16 m. Vorhandener beton gemäß Analyse vom 25.04.25 C40/50
Die Arbeiten sind an vertikaler Fläche in des Bastionspfeilers, durchzuführen.

Menge: 16 Stck EP: GB:

06.2 **Ausstemmen der Bohrkerne**

Ausstemmen und entsorgen des Stahlbetonmaterials innerhalb der Kernbohrungen .
Volumen pro Kernbohrung ca. 27 dm³ Beton

Dimension Kernbohrung: Durchmesser 340mm; Tiefe 300mm
Betongüte gem. Gutachten C40/50

Der Einbau des Verguss´wird in Pos 07.1 beücksichtigt

Arbeitshöhe höhe bis 3,5m
Wand senkrecht

Menge: 16 Stck EP: GB:

06.3 **Schalung für Vorsatzlisene, h=4,0 m**

Allseitige Schalung nach Wahl des AN inklusive herstellen von Befestigungspunkten und aller Nebenarbeiten liefern und stellen und vorhalten (2x2 Seite senkrecht, 1x2 Front senkrecht und 1x2 Unterseite waagerecht).
Nach Aushärten des Betons ist die Schalung fachgerecht zu entfernen. Alle sichtbaren Kanten sind mittels Dreikantleisten 1,5/1,5cm zu brechen.
Am Wandkopf ist ein Gefälle von 2,5% einzuplanen.

Übertrag €

Sichtbeton Klasse: SB2 gem. ZTV-Ing. Teil 3 Abschnitt 2 7.4. Aufgrund der Bewehrungsdichte und den engen Bauverhältnissen ist das System kompatibel für Schalungsrüttler zu wählen..

Menge: 20 m2 EP: GB:

06.4 **Auflager Sockel schalen**

Waagerechten Sockel der Auflagerstütze am Wandkopf nach Wahl des AN schalen
(siehe Plan S-01)
b/L/d = 50x40x2cm

Menge: 2 Stck EP: GB:

06.5 **Stahlbetonlisen (Ortbeton) d= 40cm betonieren**

Stahlbetonlisenen in Ortbeton d=40cm betonieren. Ausführung in C30/37, XC4/XD1/XF2/WF, Größtkorn max. 16mm

Der Lisenenkopf ist mit einem Gefälle von 2,5% auszuführen, wobei der Sockel für den Stützenfuß um 2cm erhaben und waagerecht bleibt (siehe Plan S-01).

Sichtbeton SB2, Ebenheit der Betonfläche E2 gem. ZTV-Ing. Teil 3 Abschnitt 2 7.4; aufgrund der Bewehrungsdichte und den engen Bauverhältnissen sind Schalungsrüttler und Fördertechnik nach Wahl des AN in diese Pos. mit einzuplanen. Eine Vorbehandlung und Reinigen der Betonoberfläche ist mit inbegriffen.

Schalung und Bewehrung werden gesondert vergütet. Die Abrechnung erfolgt nach Lieferschein.

Achtung beengter Arbeitsraum von OK Betonlisene bis UK Brücke 70cm Freiluft

Menge: 6 m³ EP: GB:

Proj.: IN25-024 **B-I9-1U Unibrücke Auflagerertüchtigung Unibastion**
LV: 1 **Ertüchtigung Auflager Unibastion**
Bereich 06 **Betonarbeiten**

Übertrag €

06.6 **Stabstahlbewehrung liefern und einbauen**

Stabstahlbewehrung B500S (B) gem. DIN EN 488 bzw. DIN 488 in allen Durchmessern liefern, schneiden, biegen und statisch konstruktiven Anforderungen gem. Plan B-01 einbauen und befestigen. Ein Mehraufwand infolge der Stahlknaggen und der Bewehrungsdichte ist ber der preisbildung mit zu berücksichtigen. Die Abrechnung erfolgt nach der Stahlliste

Gefordertes Mindestmaß der Betondeckung:

cnom außen 5,5cm; cnom innen 3,5cm.

Menge: 2 t EP: GB:

06.7 **Bewehrungsanschluss d= 16mm herstellen**

Bewehrungsanschluss in Stahlbetonlisene nach statisch konstruktiven Erfordernissen gem. Plan S-01 mit einem bauaufsichtlich zugelassenen System nach Angaben des Herstellers komplett herstellen.

Material: Stahlbeton C40/50

Neigung: horizontal

Bohrlochtiefe: bis 150mm

Ankerdurchmesser 16mm

Stahlsorte B 500 B

Das Bohrloch nach Angaben des Systemherstellers ausblasen, ausbürsten, Verbundmörtel einpressen und Verbundanker nach Angaben des Systemherstellers bzw. gem. Plan B-01 einbauen. Abrechnung nach lfdm. Setztiefe. Die Abrechnung der Stabstähle erfolgt gesondert über die Stahlliste.

Menge: 30 Stck EP: GB:

Summe Bereich 06 Betonarbeiten

Proj.: IN25-024 **B-I9-1U Unibrücke Auflagerertüchtigung Unibastion**
LV: 1 **Ertüchtigung Auflager Unibastion**
Bereich 07 **Stahlbauarbeiten**

07.1 **Stahlbauknagge HEB 200 liefern und einbauen**

Feuerverzinkte Stahlbauknagge HEB 200 S235 JR gemäß Plan S-01 inklusive angeschweißter Montageplatte 380/380 t=10mm, 2x Packer Einfüllöffnung d= 16mm, 1x Entlüftungsöffnung und 4x Bohrung d= 20mm zur Bewehrungsdurchführung liefern und mittels 2x Montagedübel ausrichten und fachgerecht mit Vergussbeton V1/50 gem. Statik bzw. Plan S-01 inklusive aller erf. Nebenarbeiten (Abdichtung Montageplatte etc.) einbauen.

Die Knagge HEB 200 ist als durchgehendes ungestoßenes Bauteil zu fertigen.

Menge: 16 Stck EP: GB:

07.2 **Lagerstütze herstellen und liefern**

Lagerstütze inkl. aller Anbauteile wie Laschen Bohrungen Steifen etc. herstellen und liefern.

Schweißprofil B/H/tf /tw = 300/360/19/11 inkl. 4x Steifen t=12mm und Lasche Bl. 1480x375x19 mm mit allen Bohrungen (5x Langloch; hLoch=28mm; 4x Ø16) , Kopfplatte B/L/d = 360/430/20mm und Fußplatte 450/375/20mm gem. Plan S-01 herstellen und liefern.

Korrosionsschutz gem. ZTV-Ing Teil 4 Abschn. 3 Anhang A Tab. A4.3.2 Bauteil Nr. 3.2 System 4

GB	EP-Zn	m= 80
1.ZB	EP	m= 80
2.ZB	EP	m= 80
DB	EP	m= 80 RAL 3002 Kaminrot

Die Stützenlänge steht in Abhängigkeit der Ausführungsplanung des Lagerherstellers und ist vom AN vor er Fertigung festzulegen. Dies ist bei der Preisbildung mit zu berücksichtigen

Menge: 2 Stck EP: GB:

Proj.: IN25-024 **B-I9-1U Unibrücke Auflagerertüchtigung Unibastion**
LV: 1 **Ertüchtigung Auflager Unibastion**
Bereich 07 **Stahlbauarbeiten**

Übertrag €

07.3 **Lagerstütze ausrichten und verankern**

Lagerstütze (siehe Pos 07.2) ausrichten und verankern

Bauteil mittels Verbundübel am Bestand befestigen

Material: Stahlbeton

Neigung: horizontal

Bohrlochtiefe: 4x200mm u. 5x300mm

Ankerdurchmesser 4xM16 und 5x M24

Das Bohrloch nach Angaben des Systemherstellers ausblasen, ausbürsten, Verbundmörtel einpressen und Verbundanker nach Angaben des Systemherstellers bzw. gem. Plan S-01 einbauen. Position beinhaltet die Ausrichtung, Montage inkl. sämtlicher Materialien.

Menge: 2 Stck EP: GB:

07.4 **Lagerstützenverguss herstellen**

Stützen Verguss herstellen

Verguss unter Lagerstütze auf Lisenenkopf inkl. Ausrichtung, Unterklotzung und Schalung unter Lagerstütze gemäß statisch konstruktiven Erfordernissen herstellen.

Arbeitshöhe ca. 4m

Menge: 2 Stck EP: GB:

Summe Bereich 07 Stahlbauarbeiten **.....**

08.1 **2xBrückenlager liefern und einbauen**

2xBrückenlager liefern und einbauen

Stahlbewehrte Elastomerlager inkl. aller erforderlichen Einbauteile (Ankerplatten Bolzen etc.)

1x querfest längsverschieblich und 1x quer-längs verschieblich (siehe Plan S-01 bzw. Statik S.12)

als Verformungslager nach DIN EN 1337-3 zur Lagerung des Überbaus herstellen und liefern und nach Herstellervorgabe einbauen.

2x Verformungslager Typ C gem. Vorbemessung Statik S.12-16 oder gleichwertig

B/L/d = 200x300x49 mm

Nz,d = 855,15KN

Die finalen Abmessungen und Art des Lageranschlusses richten sich nach den Herstellerangaben des Lagerherstellers.

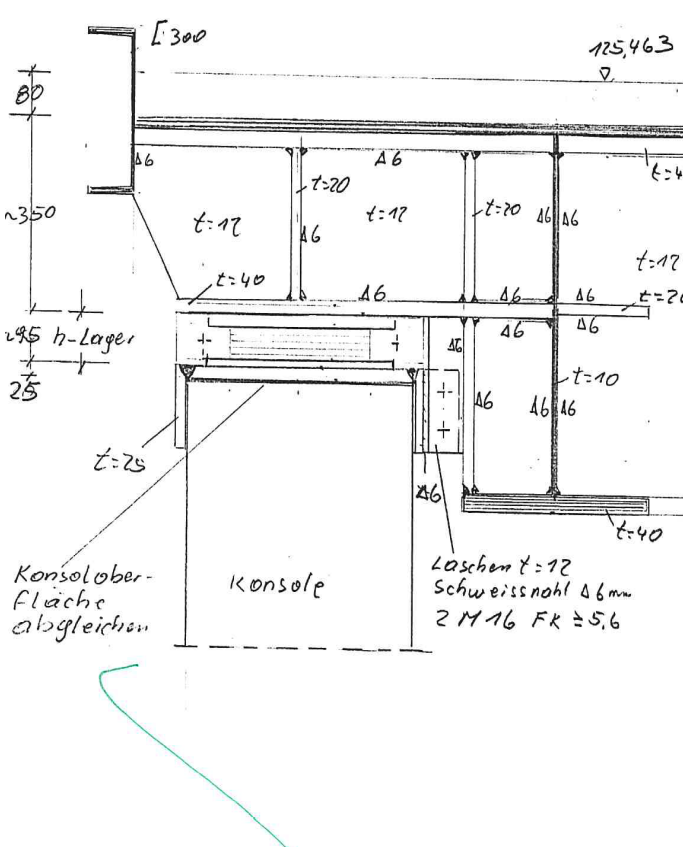
Die Ausführungsplanung/ statische Berechnung des Herstellers inklusive der Längenentwicklung der Auflagerstütze infolge Senkung und Planung zur Lastumlagerung von Altbestand auf den Neubau ist in dieser Position mit inbegriffen und bei der preisbildung mit zu berücksichtigen.

Proj.: IN25-024 **B-I9-1U Unibrücke Auflagerertüchtigung Unibastion**
LV: 1 **Ertüchtigung Auflager Unibastion**
Bereich 08 **Brückenlager**

Übertrag €

08.2 **Alte Brückenlager entfernen**

Bestandsbrückenelastomerlager auf Altkonsolen im Zuge der Brückenanhebung ausbauen und entsorgen.



Menge: 2 Stck EP: GB:

Summe Bereich 08 Brückenlager

09.1 **Beschichtung OS-B auftragen**

Oberflächenschutzsystem OS-B nach ZTV-ING, Teil 3, Abschnitt 4, Tabelle 3.4.5 als Beschichtung für nicht befahrbare Flächen auf vorbereiteter Betonunterlage herstellen. Einschl. einer Grundierung, Hydrophobierung und dem Auftrag der Beschichtung in min. 2 Oberflächenschutzschichten.

Bauteil: Lisene
Einwirkunsbereich von Tausalzen nach ZTV-ING, Teil 3 Punkt 1.3.2 (3)
Lage: senkrecht ausgenommen der SWandfuß - und Kopf
Farbton: RAL 7032

Menge: 20 m2 EP: GB:

09.2 **Vliesarmierte PMMA-Flüssigabdichtung**

Abdichtungsbereich Wandkopf der Lisene zum Bestand

Liefern und fachgerechtes Herstellen einer naht- und fugenlosen, vollflächig vliesarmierten Flüssigabdichtung auf Basis eines schnellreaktiven PMMA-Flüssigkunststoffsystems (Methylmethacrylat).

Der vorhandene Untergrund ist gemäß den Vorgaben des Systemherstellers vorzubereiten, einschließlich erforderlicher Reinigung, mechanischer Untergrundvorbereitung und Auftrag einer systemzugehörigen Grundierung.

Auf den vorbereiteten Untergrund ist das systemzugehörige, schnellreaktive PMMA-Abdichtungssystem aufzubringen. In die frische Abdichtungsschicht ist ein systemzugehöriges Polyestervlies faltenfrei und vollflächig einzulegen. Das Vlies ist mit dem PMMA-Flüssigkunststoff vollständig zu durchtränken und anschließend mit einer weiteren Schicht des Abdichtungsmaterials so

Übertrag €

zu überarbeiten, dass eine geschlossene, gleichmäßige und fehlstellenfreie Abdichtung entsteht.

Die Vlieseinlage ist an Stößen und Überlappungen gemäß den Vorgaben des Systemherstellers auszuführen. Sämtliche Anschlüsse, Hochzüge, Innen- und Außenecken, Durchdringungen, Abläufe, aufgehenden Bauteile und sonstigen Detailbereiche sind systemgerecht und dauerhaft wasserdicht auszubilden.

Zum Leistungsumfang gehören sämtliche für den vollständigen Systemaufbau erforderlichen Komponenten, insbesondere:

- Untergrundvorbereitung,
- systemzugehörige PMMA-Grundierung,
- schnellreaktives PMMA-Abdichtungsharz bzw. PMMA-Flüssigkunststoff,
- systemzugehöriger Katalysator bzw. Härter,
- systemzugehörige Polyestervlieseinlage,
- erforderliche Überlappungen und Anschlüsse,
- Ausbildung sämtlicher Details und Durchdringungen,
- gegebenenfalls erforderliche Versiegelungs- bzw. Nutzschichten,
- sämtliche Nebenarbeiten, Geräte, Hilfsstoffe und Zuschläge.

Die Ausführung hat als geprüftes und aufeinander abgestimmtes PMMA-Flüssigabdichtungssystem eines Herstellers nach dessen jeweils gültigen technischen Unterlagen und Verarbeitungsrichtlinien zu erfolgen.

Die Abdichtung ist nach vollständiger Aushärtung geschlossen, porenfrei, vollflächig haftend und dauerhaft wasserdicht herzustellen.

Menge: 15 kg EP: GB:

Übertrag €

09.3 **Betonschutzbeschichtung aus 2K-PU-Flüssigkunststoff**

Ort: 2x Betonlisene bis 80cm Höhe im Spritzwasserbereich

Erfolgt erst nach Aushärtung des Betons

Liefern und fachgerecht ausführen einer flexiblen, rissüberbrückenden, UV-, witterungs-, frost- und tausalzbeständigen 2K-PU-Flüssigkunststoffbeschichtung auf neu hergestelltem Beton C30/37 im Spritzwasserbereich bis ca. 80 cm Höhe an beiden Seiten der neuen Stahlbetonlisenen.

Untergrundvorbereitung:
Nach ausreichender Erhärtung und Austrocknung des Neubetons gemäß Systemvorgaben ist die Betonoberfläche entsprechend ZTV-ING Teil 3 Abschnitt 4, Tabelle 3.4.2, insbesondere für die Anwendungszwecke Entfernen von Nachbehandlungsfilmen/Zementhaut, Entfernen minderfester Schichten und Säubern, mechanisch vorzubereiten. Oberfläche gründlich entstauben und reinigen. Poren, Lunker und Fehlstellen mit systemgeeignetem Material schließen.

Beschichtungsaufbau:

- systemgeeignete Grundierung,
- ggf. Egalisierung bzw. Kratzspachtelung,
- 2K-PU-Flüssigkunststoff als flexible, rissüberbrückende und wasserundurchlässige Beschichtung,
- erforderliche Armierung an Rissen, Ecken und Anschlüssen gemäß Systemvorgaben.

Die Verarbeitung einschließlich Schichtdicken, Verbrauch, Überarbeitungszeiten und Untergrundanforderungen gemäß technischem Merkblatt des gewählten Systems.

Farbton: RAL 7032 Kieselgrau.

Proj.: IN25-024 **B-I9-1U Unibrücke Auflagerertüchtigung Unibastion**
LV: 1 **Ertüchtigung Auflager Unibastion**
Bereich 09 **Abdichtungen und Anstriche**

Übertrag €

Einschließlich sämtlicher erforderlicher Vorarbeiten, Grundierung, Beschichtung, Armierung, Ausbildung von Kanten und Anschlüssen sowie Schutz der Beschichtung bis zur vollständigen Aushärtung.

Regelwerk: ZTV-ING Teil 3 Abschnitt 4
Untergrund: Neubeton C30/37
Beanspruchung: Spritzwasser, Frost-Tau-Wechsel, Tausalz
Beschichtungshöhe: bis 80 cm

Menge: 5 m² EP: GB:

Summe Bereich 09 Abdichtungen und Anstriche **.....**

Vorbemerkung Brückengerüst

Die bestehende Fußgängerbrücke ist für den Lagerwechsel kontrolliert und synchron mittels Hydraulikpressen gem. Statik anzuheben und nach Abschluss der Arbeiten wieder in ihre ursprüngliche Lage abzusenken. Die Brücke verfügt über vier Unterzüge. Das Absetzen bzw. Ablasten der Brückenkonstruktion hat im Zuge des Hubvorganges kontrolliert auf die vorhandenen bzw. hierfür vorgesehenen Unterzüge/Hilfskonstruktionen zu erfolgen.
Die Lasten sind über geeignete Panzerplatten sicher in den tragfähigen Untergrund abzuleiten (siehe Statik sowie geotechnischer Bericht).

Für die Leistungen dieses Gewerks gelten die Regeln der ZTV-ING Teil 4 Abschnitt 1
sowie die Inhalte der VOB Teil C, insbesondere die ATV DIN 18335 Stahlbauarbeiten und die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Alle Stahlprofile sind, wenn nicht anders angegeben, in der Stahlgüte S235JR 1.0038 nach DIN EN 10025-2 einzusetzen

Für Verschraubungen mit Angabe 10.9 gilt:
Sechskantschraube nach DIN EN 14399-4,
Festigkeitsklasse 10.9
nach DIN EN ISO 898-1,
Muttern nach DIN EN 14399-4, Festigkeitskl. 10 nach DIN EN 20898-2
Scheiben nach DIN EN 14399-6, DIN 6917, DIN 6918, Härteklasse 300.

Alle Bauteile Träger und Zubehörteile des Brückengerüstes gehen nach Beendigung der Maßnahme in das Eigentum des AN über.

10.1 **Baustelle einrichten BA-2 Brückengerüst**

Einrichten, Vorhalten und Räumen der Baustelle.
Inkl. Baubuden Magazine,Beleuchtungen und Toilettencontainer einschließlich sämtlicher für die Durchführung der Hubarbeiten erforderlichen Geräte, Maschinen und Hilfsmittel sowie Bereistellen von Baustromverteilungen und Wasser.Im Leistungsumfang enthalten sind insbesondere:

- An- und Abtransport sowie Auf- und Abbau der erforderlichen Baustelleneinrichtung.

- Bereitstellung der erforderlichen Stromversorgung einschließlich Verlängerungsleitungen, Kabelverteilern und Anschlussmaterial.

- Bereitstellung und Vorhaltung sämtlicher erforderlicher Hebe-, Montage- und Handgeräte sowie Klein- und Hilfsmittel.

- Bereitstellung von erforderlichen Unterleg-, Keil- und Sicherungsmaterialien für die Hub- und Absenkarbeiten.

- Bereitstellung und Vorhaltung der für den Hubvorgang erforderlichen Messeinrichtungen und Hilfsmittel zur Kontrolle des Hub- und Absenkvorganges.

- Koordination und Vorhaltung der Geräte für das kontrollierte Anheben, Zwischenabsetzen bzw. Ablasten und anschließende Absenken der Brücke.

- Sämtliche erforderlichen Betriebsstoffe und Nebenleistungen für den Betrieb der vorstehend genannten Geräte.

- Abbau, Verladen und Abtransport der Baustelleneinrichtung nach Abschluss der Arbeiten.

Die Baustelleneinrichtung ist für die gesamte Dauer der Hub-, Lagerwechsel- und Absenkarbeiten vorzuhalten. Alle weiteren notwendigen Rüstungen/Maschinen und Hilfskonstruktionen sind in der Preisbildung mit zu berücksichtigen.

Übertrag €

10.2 **Riegel HEB 240**

HEB 240 Stahlbauriegel L= 4,8m herstellen und liefern.
inklusive maßgenaue Herstellung von folgenden Anbauteilen und Zubehör gem. Plan A-01:

a) 2x 4x Bohrungen Ø13 für M12 10.9 Schrauben der Knaggen am OG
b) 2x 4x Bohrungen Ø13 für M12 10.9 Schrauben der Mittelstützen
c) 4x2 Steifen b/h/t 115/225/12 mm
d) 2x Kopfplatte b/h/d=240/580/25 mit 8x Bohrungen Ø18 für M16 10.9
e) 2x2 Vouten am Trägerende HEB 240 b/h= 180/110mm
f) 2*8 Schrauben M16 10.9

Alle erforderlichen Schweißnähte gem. Statik sowie Plan A-01 sind bei der Preisbildung mit zu berücksichigen.

Stahlgüte S235 JR 1.0038 unverzinkt

Menge: 1 Stck EP: GB:

10.3 **Randstütze HEB 260**

HEB 260 Stahlbaurandstütze L= 4,1m herstellen und liefern.
inklusive maßgenaue Herstellung von folgenden Anbauteilen und Zubehör gem. Plan A-01:

a) 8x Bohrungen Ø18 für M16 10.9 Schrauben
b) 2x2 Steifen b/h/t 125/225/17 mm
c) Kopfplatte b/h/d=300/300/20 mm umlaufender Schweißnaht aw =4mm
d) 2x Bohrungen Ø 13mm für Anschluss Festhalterung
e) 2x Voute aus HEB 260 b/h=180/150mm
f) 8 x Schrauben M20 10.9
g) Fußplatte b/h/d = 260/700/25mm inkl. 8x Bohrungen Ø22 für M20 10.9

Übertrag €

Alle erforderlichen Schweißnähte gem. Statik sowie Plan A-01 sind bei der Preisbildung mit zu berücksichigen.

Stahlgüte S235 JR 1.0038 unverzinkt

Menge: 2 Stck EP: GB:

10.4 **Mittelstütze HEB 200**

HEB 200 Stahlbaumittelstütze L= 3,7m herstellen und liefern.
inklusive maßgenaue Herstellung von folgenden Anbauteilen und Zubehör gem. Plan A-01:

a) 2x Kopfplatte b/h/d=240/240/12mm inkl. umlaufender Schweißnaht aw =4mm und 4 x Bohrung Ø13 für M12 4.6
b) 2 x 4 Schrauben M12 4.6

Alle erforderlichen Schweißnähte gem. Statik sowie Plan A-01 sind bei der Preisbildung mit zu berücksichigen.

Stahlgüte S235 JR 1.0038 unverzinkt

Menge: 2 Stck EP: GB:

10.5 **Fußriegel HEB 260**

HEB 260 Stahlbaufußriegel L= 6,5m herstellen und liefern.
inklusive maßgenaue Herstellung von folgenden Anbauteilen und Zubehör gem. Plan A-01:

a) 4x2 Steifen der Mittelstützen b/h/t= 125/225/12mm
b) 4 x 2Steifen der Randstützen b/h/t=125/225/18mm
c) 2x8 Bohrungen der Randstützen Ø 22 für M20 10.9
d) 2x4 Bohrungen der Mittelstützen Ø13 für M12 10.9

Alle erforderlichen Schweißnähte gem. Statik sowie Plan A-01 sind bei der Preisbildung mit zu

berücksichigen.

Stahlgüte S235 JR 1.0038 unverzinkt

Menge: 1 Stck EP: GB:

10.6 **Stahlknagge HEB 200**

HEB 200 Stahlknagge L= 0,185m herstellen und liefern.
inklusive maßgenaue Herstellung von folgenden Anbauteilen und Zubehör gem. Plan A-01:

a) Fußplatte b/h/d=200/240/15 mit 4x Bohrung Ø 13 für M12 10.9
b) 4 x Schrauben m12 10.9

Alle erforderlichen Schweißnähte gem. Statik sowie Plan A-01 sind bei der Preisbildung mit zu berücksichigen.

Stahlgüte S235 JR 1.0038 unverzinkt

Menge: 2 Stck EP: GB:

10.7 **Längsriegel IPE 120**

IPE 120 Stahlbaulängsriegel l L= 3,7m herstellen und liefern.
inklusive maßgenaue Herstellung von folgenden Anbauteilen und Zubehör gem. Plan A-01:

a) Kopfplatte b/h/d=120/150/12 mit
2x Bohrung Ø 13 für M12 4.6
b) Kopfplatte b/h/d = 150/150/12 mit
2x Bohrung Ø 13 für Dübel
c) Lieferung 2x M12 4.6

Alle erforderlichen Schweißnähte gem. Statik sowie Plan A-01 sind bei der Preisbildung mit zu berücksichigen.

Stahlgüte S235 JR 1.0038 unverzinkt

Menge: 1 Stck EP: GB:

Übertrag €

10.8 **Dübelanschluss herstellen**

Herstellen eines Dübelanschlusses gem Plan A-01 in die Stb-Lisen für eine Rückverankerung des Brückengerüstes.

Position beinhaltet das Einmessen, bohren, ausblasen und setzten von 2x Dübeln.

Im Nachgang sind die Bohrlöcher mit Injektionsmörtel zu schließen

Das Bohrloch t> 90mm ist nach Angaben des Systemherstellers herzustellen

Menge: 2 Stck EP: GB:

10.9 **Panzerplatten S235 t=30 liefern einbauen und abtransportieren**

Lastverteilungsstahlplatte liefern maßgenau verlegen und nach Beendigung der Maßnahme wieder abtransportieren.
Maße b/h/t = 6000/150/30mm

Die Platte muss unter der ganzen Breite des Brückengerüstes stehen und mind. 1,6m ungeteilt breit sein.
In Längrichtung kann auch mehrteilig geliefert werden.

Stahlgüte S235 JR 1.0038 unverzinkt

Menge: 3 Stck EP: GB:

Übertrag €

10.10 **Montieren und Aufstellen Brückentraggerüst**

Montieren und Aufstellen des Traggerüstes in Lage und gem. Plan A-01.
Position beinhaltet alle erforderlichen Arbeiten und Geräte zur Montage, wie Bockgerüste, Hubtechnik, Schraubenmontage, Quer, Längs und Höhenausrichtung, Futterbleche, Unterstützungstechnik waagerechte Ausrichtung des Fußriegels auf dem Pflaster z.B mit Futterblechen und Anbindung der Rückhalterung an den Bestand. Die Leistung umfasst weiterhin:

- Anlieferung, innerbaustelliger Transport und Bereitstellung der Stahlbauteile,
- Montage sämtlicher erforderlicher Aussteifungen und Verbindungen,
- Herstellung der vorgesehenen kraftschlüssigen Verbindungen,
- lot- und fluchtgerechtes Ausrichten des gesamten Traggerüstes,
- Herstellung der vorgesehenen Auflager- und Kontaktpunkte zwischen Traggerüst und Brückenkonstruktion,
- erforderliche Montage- und Hebezeuge einschließlich Bedienung,
- Kontrolle und Nachjustierung der Konstruktion vor Aufnahme der Brückenlast,
- Vorhalten des montierten Traggerüstes für die Dauer der Lagerwechselarbeiten,

Die Aufstellung und Montage hat entsprechend den vorliegenden statischen Berechnungen, Ausführungs- und Montageunterlagen zu erfolgen.

Proj.: IN25-024 **B-I9-1U Unibrücke Auflagerertüchtigung Unibastion**
LV: 1 **Ertüchtigung Auflager Unibastion**
Bereich 10 **Stahlbau Brückentraggerüst**

Übertrag €

10.11 **Demontage und Abtransport Brückentraggerüst**

Demontage, Zerlegen, Verladen und Abtransport nach Abschluss der Arbeiten.

Position beinhaltet alle erforderlichen Arbeiten und Geräte zur Demontage, wie Bockgerüste, Hubtechnik, Schraubendemontage und Unterstützungstechnik.

Das gesamte Traggerüst ist im Anschluss abzutransportieren und geht in das Eigentum des AN über.

Psch GB:

Summe Bereich 10 Stahlbau Brückentraggerüst

11.1 **Anhebeplanung für hydraulischen Brückenhub**

Erstellen einer prüffähigen bzw. zur Ausführung geeigneten Anhebeplanung für das hydraulische Anheben der Brücke unter Berücksichtigung der vorgegebenen statischen Randbedingungen und Pressenkräfte. Die Planung umfasst insbesondere: - Festlegung und Darstellung der Hubpunkte und Pressenanordnung, - Festlegung des hydraulischen Hubsystems einschließlich synchroner Ansteuerung, - Festlegung der einzelnen Hubstufen und des vorgesehenen Hubablaufs, - Angaben zur zulässigen Höhendifferenz zwischen den einzelnen Hubpunkten, - Darstellung der temporären Abfang- und Sicherungsmaßnahmen, - Angaben zur Überwachung von Hubwegen, Pressenkräften und ggf. Verformungen/Neigungen, - Festlegung der erforderlichen Zwischenzustände und Sicherungsmaßnahmen, - Abstimmung der Anhebeplanung mit dem Tragwerksplaner und der Gerüst-/Unterfangungskonstruktion. Die Anhebeplanung ist vor Beginn der Hubarbeiten vorzulegen und mit der Bauleitung sowie dem Tragwerksplaner abzustimmen.

psch GB:

11.2 **Brückenhubpressen liefern und vorhalten**

Liefern und Vorhalten der für den kontrollierten Hub- und Absenkvorgang der bestehenden Fußgängerbrücke erforderlichen hydraulischen Brückenhubpressen mit Stellring, einschließlich zugehöriger Hydraulikaggregate, Steuerungs- und Synchronisiereinrichtungen, Hydraulikleitungen sowie sämtlicher erforderlicher Anschluss- und Hilfsmittel.
Die Hubpressen sind entsprechend den vorliegenden statischen Berechnungen und Hubunterlagen für die vorgesehenen Hubpunkte bereitzustellen.
Im Leistungsumfang enthalten sind:

- An- und Abtransport der hydraulischen Brückenhubpressen,
- Aufstellen und Bereitstellen der Hubpressen an

Übertrag €

der Baustelle,
- Vorhaltung für die gesamte Dauer der erforderlichen Hub- und Lagerwechselarbeiten,
- Vorhaltung der zugehörigen Hydraulikaggregate, Steuerungs- und Synchronisiereinrichtungen,
- erforderliche Hydraulikleitungen und Anschlussmaterialien,
- betriebsbereite Bereitstellung der Hubtechnik,
- erforderliche Funktions- und Druckprüfung vor Beginn der Hubarbeiten,
- Abbau und Abtransport nach Abschluss der Arbeiten.

Die Bedienung der Hubpressen sowie das eigentliche Anheben und Absenken der Brücke werden gesondert vergütet.
Abrechnung: pauschal

Hublast Außenstützen 2x Vd = 440KN
Hublast Innenstützen 2x Vd = 170KN

psch GB:

11.3 **Brücke hydraulisch anheben**

Anheben der Brücke für den Lagertausch.
Die Brücke ist synchron anzuheben.

- Aufstellen und Positionieren der hydraulischen Hubgeräte an den vorgesehenen vier Hubpunkten,
- Brückenhub ca 10mm
- Herstellen der vorgesehenen kraftschlüssigen Verbindung bzw. Lastübertragung zwischen Hubgeräten, Unterzügen und Brückenkonstruktion,
- synchronisiertes und kontrolliertes Anheben der Brücke,

Übertrag €

- gleichmäßige Verteilung der Hubkräfte auf die vorgesehenen Hubpunkte,
- Überwachung und Kontrolle des Hubvorganges,
- Anheben der Brücke auf die für den Lagerwechsel erforderliche Höhe,
- Sicherung der angehobenen Brücke gegen unbeabsichtigtes Absenken,
- Vorhalten der erforderlichen Hubtechnik und Bedienung während des gesamten Hubvorganges,
- kontrolliertes Absetzen bzw. Ablasten von der temporären Traggerüstkonstruktion nach Durchführung des Hubvorganges auf die neuen Lager.

Die Ausführung erfolgt auf Grundlage der vorliegenden statischen Berechnungen, Bzw. der AN-seitigen Anhebeplanung.

Sämtliche für das hydraulische Anheben erforderlichen Geräte, Hydraulikaggregate, Leitungen, Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen sowie Bedienpersonal sind in die Position einzukalkulieren.

Psch GB:

Summe Bereich 11 Brückenhub **.....**

Stundenlöhne

Die angegebenen Stundenlöhne beinhalten alle Unternehmerzuschläge wie Wagnis und Gewinn, Allgemeinkosten, Auslösung, Überstundenzuschläge, Fahrtkosten etc. und werden nur mit Genehmigung der Bauleitung anerkannt.

Mit der Ausführung der Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistung wird bei der Anordnung festgelegt. Die Stundenzettel sind wöchentlich einzureichen.

12.1 **Stunden eines Facharbeiters**

Lohnstunden entsprechend den zusätzlichen Vertragsbedingungen eines Facharbeiters auf besonderen Nachweis.

Menge: 35 h EP: GB:

12.2 **Stunden eines Helfers**

Lohnstunden entsprechend den zusätzlichen Vertragsbedingungen eines Helfers auf besonderen Nachweis.

Menge: 20 h EP: GB:

Summe Bereich 12 Nachweisleistungen

Proj.: IN25-024 **B-I9-1U Unibrücke Auflagerertüchtigung Unibastion**
LV: 1 **Ertüchtigung Auflager Unibastion**

ZUSAMMENSTELLUNG

Bereich	**01**	**Baustellen- und Sicherheitseinrichtung**	**..... €**
Bereich	**02**	**Verkehrsregelnde Maßnahmen**	**..... €**
Bereich	**03**	**Pflaster und Vorarbeiten**	**..... €**
Bereich	**04**	**Vorbereiten der Betonoberfläche**	**..... €**
Bereich	**05**	**Betoninstandsetzung**	**..... €**
Bereich	**06**	**Betonarbeiten**	**..... €**
Bereich	**07**	**Stahlbauarbeiten**	**..... €**
Bereich	**08**	**Brückenlager**	**..... €**
Bereich	**09**	**Abdichtungen und Anstriche**	**..... €**
Bereich	**10**	**Stahlbau Brückentraggerüst**	**..... €**
Bereich	**11**	**Brückenhub**	**..... €**
Bereich	**12**	**Nachweisleistungen**	**..... €**

Summe LV	**..... €**
zuzüglich 19,00 % Mwst	**..... €**
Gesamtsumme	**..... €**